F 4184 B

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 7 Ausgegeben Düsseldorf, den 24. Juli 1997

Inhalt

	Seite
Änderung der Bezüge der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten	191
Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) Vom 24. Februar 1997	192
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter	200
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF Vom 30. April 1997	200
Bekanntmachung der Neufassung des Landesreisekostengesetzes – kirchliche Fassung (LRKG-KF) Vom 26. April 1997	200
Verwaltungsvorschriften zum Landesreisekostengesetz – kirchliche Fassung Vom 26. Juni 1997	204
Verordnung zu § 23 Absätze 3 und 4 LRKG-KF Vom 26. Juni 1997	210
Verordnung über die Reisekostenvergütung für die Mitglieder landeskirchlicher Ausschüsse und die nebenamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung Vom 26. Juni 1997	210
Notverordnung zur Änderung der Notverordnung über die Umzugskosten der Pfarrerinnen/Pfarrer vom 25. September 1993 Vom 26. Juni 1997	210
Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die Umzugskosten der Pfarrerinnen/Pfarrer Vom 26. Juni 1997	211
Notverordnung zur Änderung der Notverordnung über die Umzugskosten der Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten vom 25. September 1993 Vom 26. Juni 1997	212
Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die Umzugskosten der Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten Vom 26. Juni 1997	212
Satzung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal	213
Satzung für die Diakonie-Sozialstation der Evangelischen Kirchengemeinden Denklingen, Drespe, Ekkenhagen, Heidberg, Holpe, Marienberghausen, Nümbrecht, Odenspiel und Waldbröl	217
Empfehlungen zur Führung von Betreuungen, Vormundschaften und Pflegschaften durch Vereine und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, hier: Grundsätze zur Ausgestaltung des Dienstverhältnisses zwischen Verein und Vereinsbetreuer	220
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Dörrenbach mit der Evangelischen Kirchengemeinde Werschweiler	220
Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	220
Personal- und sonstige Nachrichten	221
Literaturhinweise	225
Gesuch	225

Änderung der Bezüge der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten

Nr. 13119 Az. 14-15-1 Düsseldorf, 7. Mai 1997

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates am 24. Februar 1997 das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) beschlossen.

Die in diesem Gesetz enthaltenen Neuregelungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts sind nach dem in der Evangelischen Kirche im Rheinland für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte geltenden Besoldungs- und Versorgungsrecht auf die entsprechenden kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse anzuwenden. Unter Hinweis auf § 1 der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung bitten wir die Dienstgeber ab 1. Juli 1997 entsprechend zu verfahren.

Nachstehend geben wir die Teile des Reformgesetzes bekannt, die für das Besoldungs- und Versorgungsrecht der Evangelischen Kirche im Rheinland von Bedeutung sind.

Die wichtigsten Änderungen im Besoldungsrecht sind:

- Neugestaltung des Aufstiegs im Grundgehalt
- Wegfall des Ortszuschlages und Einführung des Familienzuschlages
- Einbau des Grundbetrages des Ortszuschlages und der Allgemeinen Zulage in das Grundgehalt
- Vorübergehende Gewährung einer Überleitungszulage bei Verringerung der Bezüge auf Grund des Reformgesetzes.

Die ab 1. Juli 1997 anzuwendenden, geänderten Tabellen sind als Anlagen abgedruckt.

Das Landeskirchenamt

Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) Vom 24. Februar 1997

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

. . .

Artikel 2

. . .

Artikel 3

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 262), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Mai 1996 (BGBl. I S. 718), wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird das Inhaltsverzeichnis wie folgt geändert:

 Im 3. Abschnitt wird das Wort „Ortszuschlag" durch das Wort „Familienzuschlag" ersetzt.

2. In § 1 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Ortszuschlag" durch das Wort „Familienzuschlag" ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt gefaßt:

 „§ 6
 Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung

 Bei Teilzeitbeschäftigung werden die Dienstbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt."

4. In § 8 Abs. 3 wird das Wort „Ortszuschlag" durch das Wort „Familienzuschlag" ersetzt.

5. § 13 wird wie folgt gefaßt:

 „§ 13
 Ausgleichszulagen

 (1) Verringern sich die Dienstbezüge eines Beamten, weil
 1. er nach § 26 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder einer entsprechenden landesrechtlichen Vorschrift versetzt ist oder
 2. er zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit anderweitig verwendet wird oder
 3. er die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift festgesetzten besonderen gesundheitlichen Anforderungen, ohne daß er dies zu vertreten hat, nicht mehr erfüllt und deshalb anderweitig verwendet wird oder
 4. sich die Zuordnung zu seiner Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl einer Schule richtet und diese Voraussetzung wegen zurückgehender Schülerzahlen nicht mehr erfüllt ist oder
 5. er in die nächsthöhere Laufbahn aufgestiegen ist,

 erhält er eine Ausgleichszulage. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinen jeweiligen Dienstbezügen und den Dienstbezügen gewährt, die ihm in seiner bisherigen Verwendung zugestanden hätten; Veränderungen in der besoldungsrechtlichen Bewertung bleiben unberücksichtigt. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleicht. Die Ausgleichszulage wird Beamten auf Zeit nur für die restliche Amtszeit gewährt. Bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge vermindert sich die Ausgleichszulage um ein Drittel des Erhöhungsbetrages, soweit sie für Stellenzulagen und für Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen gezahlt wird.

 (2) Verringern sich die Dienstbezüge eines Beamten aus anderen dienstlichen Gründen, erhält er eine Ausgleichszulage. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinen neuen Dienstbezügen und den Dienstbezügen gewährt, die ihm in seiner bisherigen Verwendung zuletzt zugestanden haben. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrages. Sie wird nicht gewährt, wenn die Verringerung der Dienstbezüge auf einer Disziplinarmaßnahme in einem disziplinargerichtlichen Verfahren beruht oder wenn eine leitende Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe nicht auf Dauer übertragen wird. Der Wegfall einer Stellenzulage wird nicht ausgeglichen, wenn der Beamte weniger als fünf Jahre zulageberechtigend verwendet worden ist.

 (3) Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 gilt auch für Soldaten. Absatz 2 gilt entsprechend für Richter und Soldaten und wenn ein Ruhegehaltempfänger erneut in ein Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis berufen wird und seine neuen Dienstbezüge geringer sind als die Dienstbezüge, die er bis zu seiner Zurruhesetzung bezogen hat. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn in der neuen Verwendung Auslandsdienstbezüge gezahlt werden.

 (4) Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind Grundgehalt, Amts- und Stellenzulagen sowie Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen. Zu den Dienstbezügen rechnen auch Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen, soweit sie wegen des Wegfalls oder der Verminderung von Dienstbezügen nach Satz 1 gewährt werden."

. . .

9. § 27 wird wie folgt gefaßt:

 „§ 27
 Bemessung des Grundgehaltes

 (1) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnungen nicht feste Gehälter vorsehen, nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter und der Leistung. Es wird mindestens das Anfangsgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe gezahlt.

 (2) Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren.

 (3) Bei dauerhaft herausragenden Leistungen kann die nächsthöhere Stufe frühestens nach Ablauf der Hälfte des Zeitraumes bis zu ihrem Erreichen als Grundgehalt vorweg festgesetzt werden (Leistungsstufe). Leistungsstufen dürfen in einem Kalenderjahr an bis zu 10 vom Hundert der Beamten und Soldaten eines Dienstherrn in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A, die das Endgrundgehalt noch nicht erreicht haben, gewährt werden. Wird festgestellt, daß die Leistung des Beamten oder Soldaten nicht den mit dem Amt verbundenen durchschnittlichen Anforderungen entspricht, verbleibt er in seiner bisherigen Stufe, bis seine Leistung ein Aufsteigen in die nächsthöhere Stufe rechtfertigt. Eine darüber liegende Stufe, in der er sich ohne die Hemmung des Aufstiegs inzwischen befinden würde, darf frühestens nach Ablauf eines Jahres als Grundgehalt festgesetzt werden, wenn in diesem Zeitraum anforderungsgerechte Leistungen er-

bracht worden sind. Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich zur Gewährung von Leistungsstufen und zur Hemmung des Aufstiegs in den Stufen nähere Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen. In der Rechtverordnung kann zugelassen werden, daß bei Dienstherren mit weniger als zehn Beamten im Sinne des Satzes 2 in jedem Kalenderjahr einem Beamten die Leistungsstufe gewährt wird. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Beamte im Beamtenverhältnis auf Probe nach § 12 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Entscheidung über die Gewährung einer Leistungsstufe oder über die Hemmung des Aufstiegs trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Entscheidung ist dem Beamten oder Soldaten schriftlich mitzuteilen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Der Beamte oder Soldat verbleibt in seiner bisherigen Stufe, solange er vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag des Beamten oder Soldaten oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum seiner vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 2."

10. § 28 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Berechnung und die Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind dem Beamten oder Soldaten schriftlich mitzuteilen."

11. § 36 wird wie folgt gefaßt:

„§ 36
Bemessung des Grundgehaltes,
Besoldungsdienstalter

(1) Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. Es steigt von zwei zu zwei Jahren bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Stufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

(2) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Stufen ruht für die Dauer einer vorläufigen Dienstenthebung. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis durch Entlassung auf Antrag des Beamten oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

(3) Für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters gelten die §§ 28 und 30 mit der Maßgabe, daß in § 28 Abs. 2 an die Stelle des einunddreißigsten Lebensjahres das fünfunddreißigste Lebensjahr und für Professoren das vierzigste Lebensjahr tritt."

. . .

13. Der 3. Abschnitt wird wie folgt gefaßt:

„3. Abschnitt
Familienzuschlag

§ 39
Grundlage des Familienzuschlages

(1) Der Familienzuschlag wird nach der Anlage V gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Besoldungsgruppe und der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten, Richters oder Soldaten entspricht.

(2) Bei ledigen Beamten oder Soldaten, die auf Grund dienstlicher Verpflichtungen in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, wird der in Anlage V ausgebrachte Betrag auf das Grundgehalt angerechnet. Steht ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zu oder würde es ihnen ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen, so erhalten sie zusätzlich den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe des Familienzuschlages, der der Anzahl der Kinder entspricht. § 40 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 40
Stufen des Familienzuschlages

(1) Zur Stufe 1 gehören

1. verheiratete Beamte, Richter und Soldaten,
2. verwitwete Beamte, Richter und Soldaten,
3. geschiedene Beamte, Richter und Soldaten sowie Beamte, Richter und Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,
4. andere Beamte, Richter und Soldaten, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlages, das Sechsfache des Betrages der Stufe 1 übersteigen. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch, wenn der Beamte, Richter oder Soldat es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere nach dieser Vorschrift oder nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b Anspruchsberechtigte, Angestellte im öffentlichen Dienst oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung einen Familienzuschlag der Stufe 1, eine entsprechende Leistung oder einen Anwärterverheiratetenzuschlag, so wird der Betrag der Stufe 1 des für den Beamten, Richter oder Soldaten maßgebenden Familienzuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.

(2) Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören die Beamten, Richter und Soldaten der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(3) Ledige und geschiedene Beamte, Richter und Soldaten sowie Beamte, Richter und Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Grundgehalt den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe des Familienzuschlages, der der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Steht der Ehegatte eines Beamten, Richters oder Sol-

daten als Beamter, Richter oder Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst oder ist er auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihm ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Höchstbetrages der Stufe 1 des Familienzuschlages zu, so erhält der Beamte, Richter oder Soldat den Betrag der Stufe 1 des für ihn maßgebenden Familienzuschlages zur Hälfte; dies gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld bezieht. § 6 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.

(5) Stünde neben dem Beamten, Richter oder Soldaten einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zu, so wird der auf das Kind entfallende Betrag des Familienzuschlags dem Beamten, Richter oder Soldaten gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre; dem Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen stehen der Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiter des öffentlichen Dienstes, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 6 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.

(6) Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 1, 4 und 5 ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbständigen Einrichtungen, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen, die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhaltes oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Familienzuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.

§ 41
Änderung des Familienzuschlages

Der Familienzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das hierfür maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung von Teilbeträgen der Stufen des Familienzuschlages."

14. Nach § 42 wird folgender § 42 a eingefügt:

„§ 42 a
Prämien und Zulagen für besondere Leistungen

(1) Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich zur Abgeltung von herausragenden besonderen Leistungen durch Rechtsverordnung die Gewährung von Leistungsprämien (Einmalzahlungen) und Leistungszulagen an Beamte und Soldaten in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A zu regeln. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Leistungsprämien und Leistungszulagen dürfen in einem Kalenderjahr bis zu 10 vom Hundert der Beamten und Soldaten eines Dienstherrn in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A gewährt werden; durch Rechtsverordnung kann zugelassen werden, daß bei Dienstherren mit weniger als zehn Beamten abweichend hiervon einem Beamten eine Leistungsprämie oder eine Leistungszulage gewährt werden kann. Leistungsprämien und Leistungszulagen sind nicht ruhegehaltfähig; erneute Bewilligungen sind möglich. Die Zahlung von Leistungszulagen ist zu befristen; bei Leistungsabfall sind sie zu widerrufen. Leistungsprämien dürfen das Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe des Beamten oder Soldaten, Leistungszulagen dürfen monatlich 7 vom Hundert des Anfangsgrundgehalts nicht übersteigen. Die Entscheidung über die Bewilligung trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(3) Leistungsprämien und Leistungszulagen können nur im Rahmen besonderer haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden. In der Verordnung sind Anrechnungs- oder Ausschlußvorschriften zu Zahlungen, die aus demselben Anlaß geleistet werden, vorzusehen. Bei Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt (Grundgehalt) oder bei Gewährung einer Amtszulage können in der Verordnung Anrechnungs- oder Ausschlußvorschriften zu Leistungszulagen vorgesehen werden."

15. § 46 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Werden einem Beamten oder Soldaten die Aufgaben eines höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise übertragen, erhält er nach achtzehn Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Zulage, wenn in diesem Zeitpunkt die haushaltsrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung dieses Amtes vorliegen. Ein Beamter, dem auf Grund besonderer landesrechtlicher Rechtsvorschrift ein höherwertiges Amt mit zeitlicher Begrenzung übertragen worden ist, erhält für die Dauer der Wahrnehmung eine Zulage, wenn er das höherwertige Amt auf dem übertragenen Dienstposten wegen der besonderen Rechtsvorschrift nicht durch Beförderung erreichen kann.

(2) Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages

zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und den Grundgehalt gewährt, der das höherwertige Amt zugeordnet ist. Auf die Zulage ist eine nach Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B zustehende Stellenzulage anzurechnen, wenn sie in dem höherwertigen Amt nicht zustünde."

. . .

19. § 62 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2" durch die Angabe „Abs. 1" ersetzt.
 b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 7" durch die Angabe „Abs. 6"ersetzt.

20. In § 63 Abs. 3, § 64 Satz 3 und § 65 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Ortszuschlag" durch das Wort „Familienzuschlag" ersetzt.

. . .

22. § 72 wird wie folgt geändert:

„§ 72
Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung von nichtruhegehaltfähigen Sonderzuschlägen an Beamte und Soldaten zu regeln. Sonderzuschläge dürfen nur gewährt werden, wenn die Deckung des Personalbedarfs dies im konkreten Fall erfordert. Der Sonderzuschlag darf monatlich 10 vom Hundert des Anfangsgrundgehaltes der Besoldungsgruppe des Beamten oder Soldaten, Grundgehalt und Sonderzuschlag dürfen zusammen das Endgrundgehalt nicht übersteigen. Eine Aufzehrregelung ist vorzusehen. In der Verordnung ist eine Beschränkung der Ausgaben für die Sonderzuschläge vorzusehen. Die Entscheidung über die Gewährung von Sonderzuschlägen trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle."

23. Die Bundesbesoldungsordnungen A und B werden wie folgt geändert:
 a) In der Vorbemerkung Nummer 20 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Ortszuschlages" durch das Wort „Familienzuschlages" ersetzt.
 b) Die Vorbemerkung Nummer 27 wird wie folgt geändert:
 aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aaa) Die Buchstaben a und e werden aufgehoben.
 bbb) Die bisherigen Buchstaben b bis d werden die Buchstaben a bis c.
 bb) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Buchstabe c und d" durch die Angabe „Absatz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Buchstabe b und c" ersetzt.

24. Die Vorbemerkung Nummer 2 b der Bundesbesoldungsordnung C wird wie folgt gefaßt:

„2 b. Allgemeine Stellenzulage
Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX erhalten Beamte in der Besoldungsgruppe C 1."

. . .

26. Die Anlagen IV und V werden durch die Anlagen 1 und 2 dieses Gesetzes ersetzt.

27. In der Anlage VIII wird in dem Klammersatz die Angabe „Buchstabe d" durch die Angabe „Buchstabe c" ersetzt.

28. Die Anlage IX wird wie folgt geändert:*)
 a) Die Nummer 27 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B wird wie folgt gefaßt:

„Nummer 27

Abs. 1 Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	27,86
Doppelbuchstabe bb	109,01
Buchstabe b	121,13
Buchstabe c	121,13
Abs. 2 Buchstabe a	
Doppelbuchstabe bb	81,16
Buchstaben b und c	121,12."

Bei der Besoldungsgruppe A 9 Fußnote 7 wird die Angabe „15 v.H. des Anfangsgrundgehalts" durch die Angabe „8 v.H. des Endgrundgehalts" ersetzt.

Die Nummer 2 b zu der Bundesbesoldungsordnung C wird wie folgt gefaßt:

„Nummer 2 b 121,13."

. . .

Artikel 4

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3858), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 a) In Abschnitt II wird nach § 15 folgender neuer § 15 a eingefügt:
 „§ 15 a Beamte auf Probe und auf Zeit in leitender Funktion".
 b) In Abschnitt VII wird in § 50 in der Überschrift das Wort „Ortszuschlag" durch das Wort „Familienzuschlag" ersetzt.
 c) In Abschnitt X wird nach § 69 a folgender neuer § 69 b angefügt:
 „§ 69 b Übergangsregelung für vor dem 1. Juli 1997 eingetretene Versorgungsfälle".
 d) In Abschnitt XI wird die Angabe „§ 71 Anpassungszuschlag" gestrichen; in der Angabe „§§ 72 bis 76 (weggefallen)" wird die Zahl „72" durch die Zahl „71" ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
 „(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind
 1. das Grundgehalt, das dem Beamten nach dem Besoldungsrecht zuletzt zugestanden hat, oder die diesem entsprechenden Dienstbezüge,
 2. der Familienzuschlag (§ 50 Abs. 1) bis zur Stufe 1,
 3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

 Bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Freistellung) gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge."

*) **Anmerkung:** Die in Nr. 28 aufgeführten Beträge sind durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 96/97 überholt.

b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit" die Wörter „auf Grund eines Dienstunfalls im Sinne des § 31" eingefügt.

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht."

b) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:
„War der Beamte insgesamt länger als zwölf Monate freigestellt (§ 5 Abs. 1 Satz 2), werden Ausbildungszeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf nur in dem Umfang berücksichtigt, der dem Verhältnis der tatsächlichen ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der ruhegehaltfähigen Dienstzeit entspricht, die ohne die Freistellung erreicht worden wäre. Satz 4 gilt nicht für Freistellungen wegen Kindererziehung bis zu einer Dauer von drei Jahren für jedes Kind."

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren."

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Für Ausbildungszeiten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 gilt § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5 entsprechend."

5. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „zwei Dritteln" durch die Wörter „einem Drittel" ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
„§ 6 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend."

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Bleibt ein Beamter allein wegen langer Freistellungszeiten (§ 5 Abs. 1 Satz 2) mit seinem erdienten Ruhegehalt hinter der Mindestversorgung nach Satz 1 oder 2 zurück, wird nur das erdiente Ruhegehalt gezahlt; dies gilt nicht, wenn ein Beamter wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten ist."

8. § 36 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Für die Berechnung des Unfallruhegehaltes eines vor Vollendung des sechzigsten Lebensjahres in den Ruhestand getretenen Beamten gilt § 13."

9. In § 48 Abs. 3 wird die Angabe „§ 72 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4" durch die Angabe „§ 72 e Abs. 1 Nr. 2" ersetzt.

10. In § 50 werden die Überschrift und Absatz 1 wie folgt neu gefaßt:

„§ 50
Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag, jährliche Sonderzuwendung

(1) Auf den Familienzuschlag (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) finden die für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen des Beamten oder Ruhestandsbeamten für die Stufen des Familienzuschlags in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld gezahlt, soweit die Witwe Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3, 4 des Bundeskindergeldgesetzes haben würde; soweit hiernach ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nicht besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Familienzuschlags zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Unterschiedsbetrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt."

11. In § 66 Abs. 7 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren."

12. Nach § 69 a wird folgender § 69 b eingefügt:

„§ 69 b
Übergangsregelung für vor dem 1. Juli 1997 eingetretene Versorgungsfälle

(1) § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5, § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 1 Satz 3 gelten nicht für Freistellungen, die vor dem 1. Juli 1997 bewilligt und angetreten worden sind.

(2) Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Juli 1997 eingetreten sind, finden § 5 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Satz 1, § 13 Abs. 1 Satz 1, § 66 Abs. 7 in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängers. Versorgungsempfänger, die am 28. Februar 1997 einen Erhöhungsbetrag nach § 14 Abs. 2 in der an diesem Tag geltenden Fassung bezogen haben, erhalten diesen weiter mit der Maßgabe, daß sich dieser Erhöhungsbetrag bei der nächsten allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge um die Hälfte verringert; die Verringerung darf jedoch die Hälfte der allgemeinen Erhöhung nicht übersteigen. Bei einer weiteren allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge entfällt der verbleibende Erhöhungsbetrag. Versorgungsempfänger, die am 30. Juni 1997 einen Anpassungszuschlag gemäß § 71 in der an diesem Tag geltenden Fassung bezogen haben, erhalten diesen in Höhe des zu diesem Zeitpunkt zustehenden Betrages weiter. Künftige Hinterbliebene der in den Sätzen 3 und 5 genannten Versorgungsempfänger erhalten die jeweiligen Beträge entsprechend anteilig."

13. § 71 wird aufgehoben.

14. In § 85 Abs. 5 wird die Tabelle nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefaßt:

„Bei Erreichen der Altersgrenze nach § 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht	beträgt der Vomhundertsatz der Minderung für jedes Jahr
vor dem 1. Januar 1998	0,0,
nach dem 31. Dezember 1997	0,6,
nach dem 31. Dezember 1998	1,2,
nach dem 31. Dezember 1999	1,8,
nach dem 31. Dezember 2000	2,4,

nach dem 31. Dezember 2001 3,0,
nach dem 31. Dezember 2002 3,6."

15. In § 88 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Ortszuschlagssätze" durch das Wort „Familienzuschlagssätze" ersetzt.

Artikel 5

. . .

Artikel 6

. . .

Artikel 7

. . .

Artikel 8

. . .

Artikel 9

. . .

Artikel 10

. . .

Artikel 11

. .

Artikel 12

. . .

Artikel 13

Aufhebung von Vorschriften

(1) Es werden aufgehoben:

. . .

3. die Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 8. Juni 1976 (BGBl. I S. 1468),
4. die Verordnung zum Anpassungszuschlag für Versorgungsempfänger vom 26. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1808).

(2) Die §§ 22 und 26 Abs. 4 Nr. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung sowie die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Verordnungen sind bis zum Inkrafttreten der auf Grund der §§ 22 und 26 Abs. 5 Nr. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen weiter anzuwenden.

Artikel 14

Übergangsvorschriften

§ 1
Überleitungszulage

(1) Verringerungen des Grundgehaltes auf Grund dieses Gesetzes werden durch eine ruhegehaltfähige Überleitungszulage ausgeglichen. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem nach bisherigem Recht zustehenden Grundgehalt, Ortszuschlag der Stufe 1 und allgemeiner Stellenzulage und dem nach diesem Gesetz zustehenden Grundgehalt und allgemeiner Stellenzulage gewährt. Die Überleitungszulage verringert sich vom Tage nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei Erhöhungen des Grundgehaltes durch Aufsteigen in den Stufen sowie durch die Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt (Grundgehalt) bis zur vollen Höhe der Bezügeverbesserung, bei allgemeinen Erhöhungen der Dienstbezüge zu einem Drittel des Erhöhungsbetrages. Satz 3 gilt nicht für Versorgungsempfänger; werden die Versorgungsbezüge allgemein erhöht, ist von demselben Zeitpunkt an auch die Überleitungszulage als Bestandteil des Ruhegehalts wie dieses anzupassen.

(2) Soweit eine Überleitungszulage nach Maßgabe des § 2 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung gewährt wird, nimmt sie an Veränderungen der Bemessung teil.

. . .

§ 2
Wahrung des Besitzstandes
nach den bisherigen Vorschriften

Abweichend von Artikel 3 Nr. 5 gelten für Beamte, Richter und Soldaten, die am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen für die Zahlung von Ausgleichszahlungen nach den bisherigen Vorschriften erfüllt haben, diese insoweit weiter.

§ 3
Änderung des Ortszuschlages
nach bisherigem Recht

(1) Der Kläger des Ausgangsverfahrens der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 2 BvL 1/86 erhält für den Zeitraum vom 1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1989 für das dritte und jedes weitere in seinem Ortszuschlag zu berücksichtigende Kind einen monatlichen Erhöhungsbetrag von 50 Deutsche Mark. Satz 1 gilt auch für Kläger und Widerspruchsführer, die ihren Anspruch innerhalb des genannten Zeitraums geltend gemacht haben, ohne daß über ihren Anspruch schon abschließend entschieden worden ist. In den Fällen des Satzes 2 erfolgt die Nachzahlung frühestens ab dem 1. Januar des Haushaltsjahres, in dem das Vorverfahren begonnen hat.

(2) Absatz 1 ist auch auf solche zeitnah gerichtlich geltend gemachten Ansprüche anzuwenden, gegen deren Ablehnung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Versorgungsempfänger,denen innerhalb des in Absatz 1 bezeichneten Zeitraums Versorgungsbezüge einschließlich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes für dritte und weitere Kinder zustanden; dies gilt entsprechend für Versorgungsempfänger, die aus einem Soldatenverhältnis in den Ruhestand getreten sind.

§ 4
Übergangsvorschriften für Landesrecht

(1) Bemißt sich die Höhe von Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezügen auf Grund von Landesrecht nach Grundgehältern der Bundesbesoldungsordnung, gelten bis zur Anpassung des Landesrechts an die Anlage 1 zu diesem Gesetz für die Höhe dieser Leistungen die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Grundgehaltssätze weiter.

(2) Ist nach Landesrecht für Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtungen in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, ein von § 39 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung abweichender Ortszuschlag festgelegt, tritt an die Stelle des Anrechnungsbetrages nach Anlage 2 dieses Gesetzes ein Betrag in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Ortszuschlag der Stufe 1 und dem nach Landesrecht maßgeblichen niedrigeren Ortszuschlag für Beamte in Gemeinschaftsunterkunft nach den im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes maßgebenden Sätzen.

§ 5
Fortgeltung bisheriger Vorschriften

Bemißt sich die Höhe von Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezügen nach Grundgehältern der Bundesbesoldungsordnungen, gelten für die Höhe dieser Leistungen die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bemessungsgrundlagen weiter, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 6
Geringfügigkeitsgrenze

Überleitungs- und Ausgleichszahlungen nach diesem Gesetz und nach anderen besoldungsrechtlichen und versorgungsrechtlichen Vorschriften werden nicht ausgezahlt, wenn der Auszahlungsbetrag 5 Deutsche Mark nicht übersteigt.

§ 7
Austauschregelung

Soweit im Jahre 1997 die in den Anlagen 1 und 2 dieses Gesetzes ausgewiesenen Beträge erhöht werden oder die in den Anlagen IV bis IX des Bundesbesoldungsgesetzes ausgewiesenen Beträge durch ein Gesetz erhöht werden, sind die Anlagen IV bis IX des Bundesbesoldungsgesetzes durch Anlagen, die diese erhöhten Beträge enthalten, zu ersetzen.

Artikel 15
Schlußvorschriften

§ 1

. . .

§ 2

. . .

§ 3
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

(2) Abweichend hiervon treten am 1. März 1997 Artikel 4 Nr. 6 Buchstabe a und Nr. 12, soweit § 69 b Abs. 2 (Beamtenversorgungsgesetz) eingefügt wird, . . . in Kraft.

§ 4

. . .

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 24. Februar 1997

Anlage IV des BBesG **Gültig ab 1. Juli 1997**

1. Bundesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus		3-Jahres-Rhythmus			4-Jahres-Rhythmus						
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1	2408,53	2470,37	2532,22	2594,06	2655,91	2717,75	2779,59					
A 2	2540,84	2602,21	2663,57	2724,94	2786,31	2847,68	2909,04					
A 3	2646,82	2712,12	2777,42	2842,71	2908,01	2973,31	3038,61					
A 4	2706,95	2783,83	2860,70	2937,58	3014,46	3091,33	3168,21					
A 5	2728,82	2827,24	2903,73	2980,21	3056,69	3133,17	3209,65	3286,13				
A 6	2793,42	2877,40	2961,38	3045,35	3129,33	3213,31	3297,29	3381,26	3465,24			
A 7	2916,20	2991,67	3097,34	3203,01	3308,67	3414,34	3520,00	3595,48	3670,96	3746,44		
A 8		3098,89	3189,17	3324,59	3460,00	3595,42	3730,84	3821,12	3911,40	4001,68	4091,95	
A 9		3301,62	3390,43	3534,95	3679,48	3824,00	3968,53	4067,88	4167,24	4266,59	4365,95	
A 10		3557,50	3680,95	3866,11	4051,28	4236,44	4421,61	4545,06	4668,50	4791,94	4915,39	
A 11			4100,86	4290,60	4480,33	4670,07	4859,80	4986,30	5112,79	5239,28	5365,78	5492,27
A 12			4410,29	4636,50	4862,71	5088,92	5315,14	5465,94	5616,75	5767,55	5918,36	6069,16
A 13			4964,16	5208,44	5452,71	5696,99	5941,26	6104,11	6266,96	6429,81	6592,66	6755,51
A 14			5166,54	5483,31	5800,07	6116,84	6433,60	6644,78	6855,96	7067,14	7278,32	7489,50
A 15						6726,54	7074,82	7353,44	7632,05	7910,67	8189,28	8467,90
A 16						7429,26	7832,05	8154,28	8476,52	8798,75	9120,99	9443,22

2. Bundesbesoldungsordnung B

Gültig ab 1. Juli 1997

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	
B 1	8467,90
B 2	9850,92
B 3	10436,38
B 4	11049,60
B 5	11753,10
B 6	12417,47
B 7	13063,72
B 8	13737,31
B 9	14573,66
B 10	17170,78
B 11	18635,48

3. Bundesbesoldungsordnung C

Gültig ab 1. Juli 1997

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4638,46	4801,31	4964,16	5127,01	5289,86	5452,71	5615,56	5778,41	5941,26	6104,11	6266,96	6429,81	6592,66	6755,51	
C 2	4648,61	4908,15	5167,68	5427,21	5686,74	5946,27	6205,80	6465,33	6724,86	6984,39	7243,92	7503,45	7762,98	8022,51	8282,04
C 3	5118,92	5412,78	5706,64	6000,50	6294,36	6588,23	6882,09	7175,95	7469,81	7763,67	8057,53	8351,39	8645,25	8939,12	9232,98
C 4	6502,38	6797,78	7093,18	7388,59	7683,99	7979,39	8274,79	8570,19	8865,59	9160,99	9456,39	9751,79	10047,19	10342,59	10638,00

Anlage V des BBesG

Gültig ab 1. Juli 1997

Familienzuschlag (Monatsbeträge in DM)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1)	**Stufe 2** (§ 40 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 1 bis A 8	172,68	327,84
übrige Besoldungsgruppen	181,36	336,52

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 155,16 DM, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 205,81 DM.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 1 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 10 DM, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 50 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 40 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 30 DM.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1

- in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8: 160,56 DM
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 170,44 DM

Anlage IX des BBesG

1. Allgemeine Zulage nach Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B ab 1. Juli 1997

Für Beamte

des mittleren Dienstes in den Besoldungsgruppen A 5 – A 8	28,22 DM,
des mittleren Dienstes in den Besoldungsgruppen A 9 – A 10	110,42 DM,
des gehobenen Dienstes in den Besoldungsgruppen A 9 – A 13	122,70 DM,
des höheren Dienstes in der Besoldungsgruppe A 13	122,70 DM.

2. Allgemeine Zulage nach Nr. 2 b der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C ab 1. Juli 1997

Für Beamte

in der Besoldungsgruppe C 1	122,70 DM.

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter

Nr. 14387 Az. II/13-2-2-1 Düsseldorf, 17. Juni 1997

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelung getroffen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht wird.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF

Vom 30. April 1997

§ 1

Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF

Der Allgemeine Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF (AVGP. BAT-KF) wird wie folgt geändert:

Berufsgruppe 1.4 – Mitarbeiterinnen in Gemeindepflege- und Diakoniestationen –

Die Berufsgruppe 1.4 wird wie folgt geändert:

1. In den Fallgruppen 14 und 16 wird die Anmerkungsziffer „8" angefügt.
2. Folgende Anmerkung 8 wird angefügt:
 „[8] Ist der Mitarbeiterin in der Fallgruppe 14 und 16 neben der Verantwortung für die pflegerischen Dienste, insbesondere den Personaleinsatz, die Letztverantwortung für die wirtschaftliche Situation gegenüber dem leitenden Organ ausdrücklich übertragen, erhält sie anstelle der Vergütungsgruppenzulage die nächsthöhere Vergütungsgruppe."

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 30. April 1997

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
gez. Kleingünther

Bekanntmachung der Neufassung des Landesreisekostengesetzes – kirchliche Fassung (LRKG-KF) vom 26. April 1997

Aufgrund von § 2 der Notverordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Reisekostenvergütung der Pfarrer und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. April 1997 (KABl. S. 167) wird nachstehend der Wortlaut des Landesreisekostengesetzes – kirchliche Fassung in der ab 1. Juli 1997 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. das Kirchengesetz über die Reisekostenvergütung der Pfarrer und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 16. Januar 1987 (KABl. S. 22)
2. die Notverordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Reisekostenvergütung der Pfarrer und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. April 1997 (KABl. S. 167).

Düsseldorf, 26. April 1997

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Landesreisekostengesetz – kirchliche Fassung (LRKG-KF)

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung)

1. der Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit und im Probedienst sowie der Vikarinnen und Vikare,
2. der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten,
3. der Mitglieder landeskirchlicher Ausschüsse und der nebenamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung.

(2) Das Gesetz regelt ferner die Erstattung von

1. Auslagen aus Anlaß der Abordnung und Zuweisung (§ 22),
2. Auslagen für Fortbildungsreisen, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen, und für Ausbildungsreisen (§ 23 Abs. 2),
3. Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßigen Dienststellen aus besonderem dienstlichen Anlaß (§ 23 Abs. 3) und
4. Fahrkosten für Fahrten zwischen verschiedenen Dienststellen (§ 23 Nr. 4).

Abschnitt II

Reisekostenvergütung

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Dienstreisende im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 1 Abs. 1 genannten Personen, die eine Dienstreise oder einen Dienstgang ausführen.

(2) Dienstreisen im Sinne dieses Gesetzes sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die von der zuständigen Behörde schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind. Eine Anordnung oder Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn sie nach dem Amt der Dienstreisenden oder des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt; die Kirchenleitung kann die Voraussetzungen näher bestimmen. Dienstreisen sind auch Reisen aus Anlaß der Versetzung, Abordnung oder Aufhebung der Abordnung sowie Reisen von einem dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Ort zum Dienstort, wenn im übrigen die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind.

(3) Dienstgänge im Sinne dieses Gesetzes sind Gänge oder Fahrten am Dienstort oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle, die von der zuständigen Behörde angeordnet oder genehmigt worden sind. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Dem Wohnort steht ein dem vorübergehenden Aufenthalt dienender Ort gleich.

(4) Das Leitungsorgan kann für regelmäßige, häufig wiederkehrende Dienstreisen und Dienstgänge durch Beschluß eine generelle Dienstreisegenehmigung erteilen. Hierbei ist der Bereich und der jährliche Höchstbetrag für die Reisekostenvergütung festzulegen. Über solche Dienstreisen und Dienstgänge ist ein Fahrtenbuch zu führen. Die generelle Dienstreisegenehmigung kann widerrufen werden.

(5) Dienstort ist das Gebiet der Kirchengemeinde oder der Kommunalgemeinde, wenn dieses Gebiet größer ist als das der Kirchengemeinde, oder, wenn der Aufgabenbereich über diese Gebiete hinausgeht, ein vom Leitungsorgan festzulegendes Gebiet.

(6) Das Leitungsorgan legt durch Beschluß die Dienststelle fest. Versieht die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ihren/seinen regelmäßigen Dienst an verschiedenen Stellen, so können diese als Dienststellen festgelegt werden.

§ 3

Anspruch auf Reisekostenvergütung

(1) Die Dienstreisende oder der Dienstreisende hat Anspruch auf Reisekostenvergütung. Art und Umfang bestimmt dieses Gesetz.

(2) Reisekostenvergütung wird nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen der Dienstreisenden oder des Dienstreisenden und die Dauer der Dienstreise oder des Dienstganges zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendig waren.

(3) Bei Dienstreisen und Dienstgängen für eine auf Vorschlag, Verlangen oder Veranlassung der zuständigen Behörde wahrgenommene Nebentätigkeit hat die Dienstreisende oder der Dienstreisende nur insoweit Anspruch auf Reisekostenvergütung, als nicht die Stelle, für die die Nebentätigkeit ausgeübt wird, Auslagenerstattung für die Dienstreise oder den Dienstgang zu gewähren hat; das gilt auch, wenn auch die Dienstreisende oder der Dienstreisende auf ihren/seinen Anspruch gegen die Stelle verzichtet hat.

(4) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres bei der Beschäftigungsbehörde schriftlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstganges, in den Fällen des § 18 mit Ablauf des Tages, an dem dem Berechtigten bekannt wird, daß die Dienstreise oder der Dienstgang nicht ausgeführt wird.

§ 4

Art der Reisekostenvergütung

Die Reisekostenvergütung umfaßt

1. Fahrkostenerstattung,
2. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung,
3. Tagegeld,
4. Übernachtungsgeld,
5. Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort,
6. Erstattung der Nebenkosten,
7. Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu sechs Stunden Dauer und bei Dienstgängen,
8. Aufwandsvergütung,
9. Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen.

§ 5

Fahrkostenerstattung

(1) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet, und zwar beim Benutzen von

Land- oder Wasserfahrzeugen	Luftfahrzeugen	Schlafwagen
bis zu den Kosten der		
ersten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Spezial- oder Doppelbettklasse.

(2) . . .

(3) Die Kosten einer höheren Klasse werden erstattet, wenn die Dienstreisende oder der Dienstreisende ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzen mußte, das nur diese Klasse führt. Das gleiche gilt, wenn aus dienstlichen Gründen eine höhere Klasse benutzt werden mußte.

(4) . . .

(5) Für Strecken, die aus triftigen Gründen mit anderen als den in der Kraftfahrzeugverordnung genannten nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet. Liegen keine triftigen Gründe vor, so darf keine höhere Reisekostenvergütung gewährt werden, als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.

§ 6

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung, Kfz.-Darlehen

Die Benutzung von privateigenen oder kircheneigenen Kraftfahrzeugen, die Gewährung von Kfz.-Darlehen sowie die Höhe der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen regelt die Kirchenleitung durch Verordnung.

§ 7

Dauer der Dienstreise

Die Dauer der Dienstreise richtet sich nach dem Verlassen und der Ankunft an der Wohnung. Wird die Dienstreise an der Dienststelle oder einer anderen Stelle am Dienst- oder Wohnort angetreten oder beendet, so tritt diese an die Stelle der Wohnung.

§ 8

Reisekostenstufen

. . .

§ 9

Tagegeld

Das Tagegeld beträgt für eine Dienstreise je Kalendertag

bei einer Dauer von mindestens 8 Stunden	10 DM,
bei einer Dauer von mindestens 14 Stunden	20 DM,
bei einer Dauer von 24 Stunden	46 DM.

§ 10

Übernachtungsgeld

(1) Übernachtungsgeld wird bei einer mindestens achtstündigen Dienstreise gewährt, wenn diese sich über mehrere Kalendertage erstreckt oder bis drei Uhr angetreten worden ist. Übernachtungsgeld wird nicht für eine Nacht gewährt, in der die Dienstreise nach drei Uhr angetreten oder vor zwei Uhr beendet worden ist.

(2) Das Übernachtungsgeld für eine notwendige Übernachtung ohne belegmäßigem Nachweis beträgt 39 Deutsche Mark.

(3) Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als der zustehende Gesamtbetrag des Übernachtungsgeldes nach Absatz 2, so können die Kosten bis zu einem Betrag in Höhe von 150 Deutsche Mark erstattet werden. Darüber hinausgehende Mehrkosten können, wenn sie unvermeidbar sind, durch Beschluß des Leitungsorgans erstattet werden. Bei Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind die Beträge um 9 Deutsche Mark bei Übernachtung im Inland, bei Übernachtung im Ausland um 20 Prozent des für den Übernachtungsort maßgebenden Auslandstagegeldes für eine mehrtägige Auslandsdienstreise zu kürzen.

(4) Sind Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen zu erstatten, so wird für dieselbe Nacht Übernachtungsgeld nur gewährt, wenn die Dienstreisende oder der Dienstreisende wegen der frühen Ankunft oder späten Abfahrt des Beförderungsmittels eine Unterkunft in Anspruch nehmen oder beibehalten mußte.

§ 11

Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

(1) Dauert der Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als vierzehn Tage, so wird vom fünfzehnten Tage an die gleiche Vergütung gewährt, die von diesem Tage an bei einer Abordnung zu gewähren wäre (§ 22); die §§ 9 und 10 werden insoweit nicht angewandt. Die Hin- und Rückreisetage zu Beginn und Ende des Aufenthaltes rechnen nicht zu den Aufenthaltstagen.

(2) . . .

§ 12

Kürzung des Tage- und Übernachtungsgeldes und der Vergütung nach § 11 Abs. 1

(1) Erhält die Dienstreisende oder der Dienstreisende ihres/seines Amtes wegen unentgeltlich eine Hauptmahlzeit (Mittag-und/oder Abendessen) so wird kein Tagegeld (§ 9) und keine Vergütung (§ 11 Abs. 1) gezahlt.

(2) Erhält die Dienstreisende oder der Dienstreisende ihres/seines Amtes wegen unentgeltlich ein Frühstück, so wird

1. das Tagegeld (§ 9) um 30 vom Hundert,
2. die Vergütung (§ 11 Abs. 1) um 20 vom Hundert gekürzt.

(3) Kein Tagegeld (§ 9) und keine Vergütung (§ 11 Abs. 1) wird gewährt, soweit die Verpflegung in den erstattungsfähigen Nebenkosten (Tagungsgebühr) enthalten ist.

(4) Erhält die Dienstreisende oder der Dienstreisende ihres/seines Amtes wegen unentgeltlich Unterkunft oder werden die Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabine erstattet, so wird kein Übernachtungsgeld gewährt; die Vergütung nach § 11 Abs. 1 wird um fünfunddreißig vom Hundert gekürzt. Das gleiche gilt, wenn von dritter Seite Unterkunft bereit gestellt wird und die Kosten für Unterkunft in den erstattungsfähigen Nebenkosten enthalten sind.

(5) Hat die Dienstreisende oder der Dienstreisende eine ihres/seines Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung oder Unterkunft nicht in Anspruch genommen, obgleich ihr/ihm dies zugemutet werden konnte, sind die Absätze 1 bis 4 anzuwenden.

§ 13

Erstattung der Nebenkosten

Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 5 bis 12 zu erstatten sind, werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

§ 14

Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen von weniger als acht Stunden Dauer und bei Dienstgängen

Bei Dienstreisen von weniger als acht Stunden Dauer und bei Dienstgängen stehen der Dienstreisenden oder dem Dienstreisenden Fahrkostenerstattung (§ 5), Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6) und Nebenkostenerstattung (§ 13) zu.

§ 15

Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen

(1) Bei Dienstreisen aus Anlaß der Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld für die Zeit bis zur Ankunft am neuen Dienstort gewährt; im übrigen gilt § 7. Das Tagegeld wird für die Zeit bis zum Ablauf des Ankunftstages gewährt, wenn die Dienstreisende oder der Dienstreisende vom nächsten Tag an als Trennungsentschädigung Trennungsreise-oder Trennungstagegeld erhält; daneben wird Übernachtungsgeld gewährt. Bei Dienstreisen aus Anlaß der Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld von dem Beginn des Abfahrtstages an gewährt, wenn für den vorhergehenden Tag als Trennungsentschädigung Trennungsreise- oder Trennungstagegeld gewährt wird. § 12 bleibt unberührt.

(2) . . .

(3) Bei einer Dienstreise nach dem Wohnort wird für die Dauer des Aufenthalts an diesem Ort kein Tage- und Übernachtungsgeld gewährt; notwendige Auslagen werden wie bei einem Dienstgang (§ 14) erstattet.

(4) Übernachtet die Dienstreisende oder der Dienstreisende in ihrer/seiner außerhalb des Geschäftsortes gelegenen Wohnung, so wird kein Übernachtungsgeld gewährt, die Vergütung nach § 11 Abs. 1 wird um fünfunddreißig vom Hundert gekürzt. Die notwendigen Auslagen für die Fahrten zwischen dem Geschäftsort und dem Wohnort (§§ 5,6) werden bis zur Höhe des Übernachtungsgeldes oder bis zur Höhe von fünfunddreißig vom Hundert der Vergütung nach § 11 Abs. 1 erstattet. Für volle Kalendertage des Aufenthalts am Wohnort wird kein Tagegeld und keine Vergütung nach § 11 Abs. 1 gewährt.

(5) Wer eine Dienstreise als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter eines Disziplinargerichts ausführt, erhält Tage- und Übernachtungsgeld. Die Fahrkostenerstattung richtet sich nach den §§ 5 und 6.

(6) Die Kirchenleitung regelt durch Verordnung, welche Reisekostenvergütung gewährt wird, wenn

1. eine Dienstreise aus triftigen Gründen unterbrochen wird,

2. eine Dienstreise mit einer Urlaubsreise oder einer anderen privaten Reise verbunden wird oder
3. nach diesem Gesetz mehrere Arten der Auslagenerstattung für den gleichen Zweck in Betracht kommen.

§ 16

Aufwandsvergütung

(1) Dienstreisende, denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein entstehen (z.B. bei Dienstreisen innerhalb eines Amts- oder Dienstbezirks bei bestimmten Dienstzweigen oder Dienstgeschäften oder häufigen Dienstreisen nach demselben Ort oder in denselben Bezirk), erhalten nach näherer Bestimmung durch das Landeskirchenamt an Stelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 4 Nr. 3 bis 5 und 7 entsprechend den notwendigen Mehrauslagen eine Aufwandsvergütung. Die Aufwandsvergütung kann auch nach Stundensätzen gewährt werden.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden für die Zeit der Durchführung einer Freizeit keine Anwendung. Pfarrerinnen oder Pfarrer auf Lebenszeit und im Probedienst, Vikarinnen und Vikare sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten für die Dauer und im Rahmen der Freizeit freie Fahrt, freie Unterkunft und Verpflegung.

§ 17

. . .

§ 18

Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen

Wird eine Dienstreise oder ein Dienstgang aus Gründen, die die Dienstreisende oder der Dienstreisende nicht zu vertreten hat, nicht ausgeführt, so werden die durch die Vorbereitung entstandenen notwendigen, nach diesem Gesetz erstattungsfähigen Auslagen erstattet.

§ 19

Auslandsdienstreisen

(1) Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland.

(2) Als Auslandsdienstreisen gelten nicht eintägige Dienstreisen in ausländische Grenzorte.

(3) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Verordnung unter Beachtung der Grundsätze dieses Gesetzes Sondervorschriften über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen zu erlassen, soweit die besonderen Verhältnisse bei diesen Reisen es erfordern.

§ 20

. . .

§ 21

. . .

Abschnitt III

Trennungsentschädigung und Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlaß

§ 22

Trennungsentschädigung

Die Kirchenleitung regelt durch Verordnung, in welchen Fällen und in welcher Höhe eine Trennungsentschädigung gewährt wird.

§ 23

Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlaß

(1) . . .

(2) Bei Reisen zum Zwecke der Fortbildung, die teilweise im dienstlichen Interesse liegen, und bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung können die Leitungsorgane die notwendigen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft bis zur Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes sowie die notwendigen Fahr- und Nebenkosten erstatten.

(3) Für zusätzliche Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßigen Dienststellen aus besonderem dienstlichen Anlaß (z. B. während einer Rufbereitschaft, zur Teilnahme an einer Sitzung, für Elternabende) kann Fahrkosten- oder Wegstreckenentschädigung gewährt werden. Liegt die Wohnung außerhalb des Dienstortes kann die Fahrkosten- oder Wegstreckenentschädigung ab Dienstortgrenze gewährt werden. Die Höhe der Wegstreckenentschädigung regelt die Kirchenleitung durch Verordnung.

(4) Für Fahrten zwischen verschiedenen Dienststellen kann Fahrkosten- oder Wegstreckenentschädigung gewährt werden. Die Höhe der Wegstreckenentschädigung regelt die Kirchenleitung durch Verordnung.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 24

. . .

§ 25

Ermächtigung, Verwaltungsvorschriften

(1) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Verordnung Ausführungsbestimmungen für die Mitglieder landeskirchlicher Ausschüsse und die nebenamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung zu erlassen.

(2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt

1. durch Verordnung die in § 9 und § 10 festgesetzten Beträge veränderten wirtschaftlichen oder steuerlichen Verhältnissen anzupassen,
2. die Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz zu erlassen.

Die Kirchenleitung kann diese Befugnisse durch Verordnung dem Landeskirchenamt übertragen.

Verwaltungsvorschriften zum Landesreisekostengesetz – kirchliche Fassung –

Vom 26. Juni 1997

Nr. 18815 Az-14-12-2-5 Düsseldorf, 26. Juni 1997

Auf Grund von § 1 der Verordnung über den Erlaß von Verwaltungsvorschriften vom 2. April 1987 (KABl. S. 58) erläßt das Landeskirchenamt folgende Verwaltungsvorschriften:

Zu § 1 – Geltungsbereich

1 Nach § 42 BAT-KF und § 38 MTArb-KF gelten die Bestimmungen auch für die Angestellten und Arbeiterinnen/Arbeiter. Für Auszubildende, Lernschwestern, Lernpflegerinnen/Lernpfleger und Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe gelten besondere Bestimmungen.

2 Für die unter die Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Mitarbeiter fallenden Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und für Praktikantinnen/Praktikanten finden die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes – KF Anwendung.

3 Mit Personen, die im kirchlichen Auftrag tätig werden oder Aufgaben im kirchlichen Dienst wahrnehmen und für die keine besonderen reisekostenrechtlichen Vorschriften gelten, kann eine Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes – KF ganz oder teilweise vereinbart werden.

4 Ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern kann Reisekostenvergütung durch Beschluß des Leitungsorgans nach der Verordnung über die Reisekostenvergütung der Mitglieder landeskirchlicher Ausschüsse und die nebenberuflichen Mitglieder der Kirchenleitung vom 26. Juni 1997 (KABl. S. 8) gezahlt werden.

Die Kreissynoden und die Landessynode regeln die Zahlung von Tagegeldern durch Beschluß. Fahrkosten können nach dem Landesreisekostengesetz – KF erstattet werden.

5 Für die Teilnahme von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern an Fortbildungsveranstaltungen richtet sich die Erstattung der Auslagen nach § 23 Landesreisekostengesetz – KF.

6 Für die Referentinnen/Referenten der von der Landeskirche veranstalteten Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung finden die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes – KF Anwendung.

Zu § 2 – Begriffsbestimmungen

1 Wohnort ist die Gemeinde, in der die/der Dienstreisende ihre/seine Hauptwohnung hat; ein Ort in dem sich eine weitere Wohnung der Beamtin/des Beamten befindet, gilt ebenfalls als Wohnort.

2 Eine Dienstreise von einem dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Ort (z.B. Urlaubsort) an den Dienstort endet mit der Ankunft an der nach § 7 maßgeblichen Stelle; bei einer Rückreise beginnt die neue Dienstreise mit dem Verlassen der Dienststelle.

3 Geschäftsort ist die Gemeinde, in der das Dienstgeschäft ausgeführt wird.

4 Dienstreisen müssen vor dem Antritt schriftlich angeordnet oder genehmigt werden. Die Zuständigkeit für die Anordnung oder Genehmigung ist vom Leitungsorgan zu beschließen. Die Genehmigung ist ausnahmsweise nachträglich zulässig, wenn sie vor der Abreise nicht mehr eingeholt werden konnte.

5 Dienstgänge können mündlich angeordnet oder genehmigt werden; im übrigen gilt Nr. 4 entsprechend.

6 Der Beschluß über eine generelle Dienstreisegenehmigung dient der Verwaltungsvereinfachung. Sie darf nur für regelmäßige häufig wiederkehrende Dienstreisen und Dienstgänge erteilt werden. Der genaue Umfang und der jährliche Höchstbetrag der Reisekosten oder die jährliche Kilometerhöchstleistung sind durch Beschluß festzulegen. Ein Hinweis auf den Haushaltsplan ist nicht ausreichend.

7 Das Fahrtenbuch muß den Anlagen 1 u. 2 entsprechen. Die Angabe des Reiseziels kann bei Stadtfahrten generalisiert werden. Der Dienstgeber stellt das Fahrtenbuch. Die Angaben aus dem Fahrtenbuch sind zu den jeweiligen Ausgabeanordnungen zu nehmen.

Bei kircheneigenen Kraftfahrzeugen ist das Fahrtenbuch am Ende des Kalendervierteljahres zur Abrechnung vorzulegen und am Ende des Haushaltsjahres zu den Kassenunterlagen zu nehmen.

8 Aus besonderen Gründen, z.B. wegen der Entfernung zum Geschäftsort, der Art des Dienstgeschäftes oder der Zahl der Reiseteilnehmer kann die Benutzung eines bestimmten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels, eines kircheneigenen Kraftfahrzeuges oder eines anderweitig bereitgestellten Beförderungsmittels vorgeschrieben werden.

9 Für die Beantragung und Genehmigung einer Dienstreise ist das als Anlage 3 beigefügte Formblatt zu verwenden; es kann in formaler Hinsicht den jeweiligen Bedürfnissen angepaßt werden.

Zu § 3 – Anspruch auf Reisekostenvergütung

1 Dienstreisen dürfen nur angeordnet oder genehmigt werden, wenn sie dienstlich notwendig sind und der damit angestrebte Zweck nicht mit geringerem Kostenaufwand (z.B. durch Schriftwechsel, Ferngespräch, Fax) erreicht werden kann.

Mehrere in einem zeitlichen Zusammenhang stehende Dienstgeschäfte an demselben Dienstort oder in demselben Bezirk sind möglichst miteinander zu verbinden. Die Zahl der an einer Dienstreise Beteiligten ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Bei Benutzung von Kraftfahrzeugen ist zu prüfen, ob nicht mehrere Dienstreisende das Kraftfahrzeug gemeinsam benutzen können. Die Dauer der Dienstreise ist auf die zur Ausführung des Dienstgeschäftes notwendige Zeit zu beschränken. Beginn und Ende der Dienstgeschäfte sind möglichst so festzusetzen, daß besondere Anreisetage entfallen. Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Samstage sind als Liegetage zu vermeiden.

2 Bei länger dauernden auswärtigen Dienstgeschäften ist – sofern nicht besondere Gründe das Verbleiben am Geschäftsort rechtfertigen – eine Kette von eintägigen Dienstreisen in der Regel nur anzuordnen bzw. zu genehmigen, wenn die tägliche Rückkehr an den Wohnort zumutbar ist und keine höheren Kosten verursacht, als das Verbleiben am Geschäftsort. Die tägliche Rückkehr zum Wohnort ist in der Regel nicht zuzumuten, wenn die Abwesenheit von der Wohnung mehr als 12 Stunden oder die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen

Wohnung und Dienststelle und zurück mehr als 3 Stunden beträgt; maßgebend sind die Zeiten, die sich bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel ergeben. Bei der Anordnung und Genehmigung von mehrtägigen Dienstreisen sind neben dem Sparsamkeitsgebot berechtigten Belange der/des Dienstreisenden (insbesondere Heimfahrten an den Wohnort an den Wochenenden) angemessen zu berücksichtigen.

3 Ist bei einer mehrtägigen Dienstreise reisekostenrechtlich ein Verbleiben am Geschäftsort geboten und kehrt die/der Dienstreisende gleichwohl täglich an seinen Wohnort zurück, so kann Reisekostenvergütung nur bis zur Höhe des Betrages gewährt werden, der beim Verbleiben am Geschäftsort zustehen würde. Bei der Ermittlung des Betrages können die Übernachtungskosten mit 200 v.H. des Übernachtungsgeldes berücksichtigt werden.

4 Für den Antritt einer Dienstreise ist es den Dienstreisenden in der Regel zuzumuten, die Wohnung ab 6 Uhr zu verlassen. Die Dienstreise an den Wohnort soll grundsätzlich noch am Tag der Beendigung des Dienstgeschäftes erfolgen, falls die/der Dienstreisende ihre/seine Wohnung bis 24 Uhr erreichen kann.

5 Reiseunterbrechungen sind mit Angabe der Gründe unverzüglich anzuzeigen. Liegt die Ursache der Unterbrechung in der Person der/des Dienstreisenden, so wird für die Zeit der Unterbrechung Reisekostenvergütung nur bei Krankheitsfällen im Rahmen der VO zu § 15 Abs. 6 Landesreisekostengesetz-KF gewährt.

6 Für die Beantragung und Erstattung der Reisekostenvergütung ist das als Anlage 4 beigefügte Formblatt zu verwenden; es kann in formaler Hinsicht den jeweiligen Bedürfnissen angepaßt werden.

7 Bei Dienstreisenden, die Anspruch auf Trennungsreisegeld haben, ist eine Kopie der Reisekostenrechnung der für die Festsetzung der Trennungsentschädigung zuständigen Stelle zuzuleiten.

8 Taxi- und Mietwagenkosten, Mehrauslagen für Übernachtung und Nebenkosten sind grundsätzlich durch Belege nachzuweisen. Im übrigen genügt für den Nachweis der Auslagen in der Regel die pflichtgemäße Versicherung der Beamtin/des Beamten in der Reisekostenabrechnung; die für die Abrechnung der Reisekostenvergütung zuständige Stelle ist jedoch berechtigt, sich die Auslagen im einzelnen erläutern und begründen zu lassen.

9 Der/dem Dienstreisenden kann auf ihren/seinen Antrag ein angemessener Abschlag auf die zu erwartende Reisekostenvergütung gewährt werden.

Zu § 5 – Fahrkostenerstattung

1 Zu den Fahrkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für

1. Zu- und Abgang zu und von den Beförderungsmitteln,
2. dienstliche Fahrten am Geschäftsort, einschließlich der Fahrten zu und von der Unterkunft,
3. Benutzung eines Schlafwagens,
4. Platzkarten.

2 Die Fahrpreise für InterCityExpress-Züge (ICE) sowie die Zuschläge für EuroCity-Züge (EC) und InterCity-Züge (IC) werden erstattet, wenn diese Züge auf der Hin- oder Rückreise über eine Tarifentfernung von mehr als 50 km benutzt werden. Bei Vorliegen triftiger Gründe können die Mehrkosten nach Satz 1 sowie die Zuschläge für Inter-Regio-Züge (IR) und Schnellzüge (D) bei einer Tarifentfernung bis 50 km erstattet werden.

3 Bei Fahrten innerhalb eines Verbundgebietes oder zwischen den Verbundgebieten können in der Regel die Fahrkosten nur in Höhe der Verbundkarte erstattet werden.

4 Bei Anträgen auf Genehmigung von Dienstreisen mit Luftfahrzeugen ist zu prüfen, ob das Luftfahrzeug für die Erledigung des Dienstgeschäftes das zweckmäßigste Beförderungsmittel ist. Diese Voraussetzung ist insbesondere gegeben, wenn die Gesamtkosten der Dienstreise die Kosten, die bei Benutzung der Bundesbahn entstehen würden, voraussichtlich nicht übersteigen.

5 Trifftige Gründe im Sinne des § 5 Abs. 5 liegen vor, wenn regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht benutzt werden können oder wenn im Einzelfall dienstliche oder zwingende persönliche Gründe das Benutzen eines anderen Beförderungsmittels (Taxi, Mietwagen) notwendig machen.

6 Wird eine Dienstreise mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel von einer außerhalb des Dienstortes liegenden Wohnung aus angetreten und an der Wohnung beendet, so werden die Fahrkosten im Regelfall von und bis zur Wohnung erstattet. Die Beamtin/der Beamte ist verpflichtet, eine Zeit-, Bezirks- oder Netzkarte auszunutzen, die er für seine regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort besitzt. Nummern 1 und 2 zu § 7 gelten entsprechend.

7 Bei Dienstgängen können nur die am Ort des Dienstganges (Dienstort und/oder Wohnort) anfallenden Fahrkosten erstattet werden.

Zu § 7 – Dauer der Dienstreise

1 Eine Dienstreise beginnt und endet an der Dienststelle, wenn eine entsprechende Weisung des Dienstvorgesetzten vorliegt oder ein sonstiger dienstlicher Anlaß besteht, die Dienstreise an der Dienststelle zu beginnen oder zu beenden (um z.B. dort befindliche Unterlagen oder anderes Dienstgut mitzunehmen, in ein anderes Beförderungsmittel umzusteigen oder eine andere Dienstreisende/einen anderen Dienstreisenden in das privateigene Kraftfahrzeug zu - oder aussteigen zu lassen).

2 Wohnt die/der Dienstreisende außergewöhnlich weit vom Dienstort entfernt, so kann die zuständige Behörde allgemein oder für bestimmte Dienstreisen anordnen, daß diese an der Dienststelle anzutreten und zu beenden sind. Dies gilt für Dienstgänge entsprechend.

3 Geht einer Dienstreise ein Dienstgang voraus, so beginnt die Dienstreise erst mit der Abreise nach dem beendeten Dienstgang. Schließt sich an eine Dienstreise ein Dienstgang an, so endet die Dienstreise mit der Ankunft an der Stelle, an der das im Rahmen des Dienstganges zu erledigende Dienstgeschäft ausgeführt wird.

Zu § 10 – Übernachtungsgeld

1 Auslagen für die Benutzung eines Liegewagens sind aus dem Übernachtungsgeld zu beschreiten.

2 § 10 Abs. 3 letzter Satz ist anzuwenden, wenn das Beherbergungsunternehmen der/dem Dienstreisenden für Übernachtung und Frühstück einen einheitlichen Preis in Rechnung stellt, und zwar auch dann, wenn daneben in der Rechnung auf die im Gesamtbetrag enthaltenen Frühstückskosten hingewiesen wird.

3 Nachgewiesene Übernachtungskosten, die den Gesamtbetrag des Übernachtungsgeldes übersteigen, können bis zu den in § 10 Abs. 3 genannten Beträgen ohne besondere Begründung als unvermeidbar angesehen werden.

Zu § 11 – Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

1 § 11 findet nur Anwendung auf die Abfindung von Dienstreisen mit längerem - im allgemeinen ununterbrochenem - Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort. Die Bestimmung geht davon aus, daß es der/dem Dienstreisenden nach Ablauf einer gewissen Zeit möglich ist, die Kosten für Unterkunft und Verpflegung - insbesondere durch Anmietung eines möblierten Zimmers - zu verringern. § 15 Abs. 4 ist zu beachten. Nr. 2 zu § 3 bleibt unberührt.

2 Die Frist von 14 Tagen (§ 11 Abs. 1) wird durch eintägige oder mehrtägige Zwischendienstreisen, Sonn- und Feiertage, Urlaub oder Krankheit weder unterbrochen noch gehemmt. Bei dienstlich bedingter Abwesenheit vom Geschäftsort (z.B. einer mehrtägigen Zwischendienstreise) werden die notwendigen Auslagen für das Beibehalten der Unterkunft am Geschäftsort als Nebenkosten der Dienstreise erstattet. Im übrigen hat die Behörde bei Urlaub und Krankheit zu prüfen, ob es nicht sparsamer und wirtschaftlicher ist, die Beendigung der Dienstreise anzuordnen; dabei ist jedoch zu beachten, daß die vierzehntägige Frist mit dem Tage nach der Rückkehr an denselben Geschäftsort von neuem beginnt.

Zu § 12 – Kürzung des Tage- und Übernachtungsgeldes und der Vergütung nach § 11 Abs. 1

Für die Anwendung des § 12 Abs. 1 ist es unerheblich, ob die Kosten der Verpflegung vom Dienstgeber oder von anderer Seite getragen werden. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 12 Abs. 2.

Zu § 13 – Erstattung der Nebenkosten

1 Nebenkosten sind u. a. notwendige Auslagen für

1. Beförderungen des persönlichen u. dienstlichen Gepäcks,
2. Bestellen von Zimmern, Bettkarten u. Platzkarten,
3. Gepäckträgerin/Gepäckträger, Gepäckaufbewahrung, Gepäckversicherung,
4. Eintrittsgeld zum Besuch von Ausstellungen und Teilnehmerkarten zu Tagungen oder Versammlungen, wenn der Besuch oder die Teilnahme dienstlich angeordnet wird,
5. Post-, Telegramm- und Fernsprechgebühren, die aus Anlaß des Dienstgeschäfts entstanden sind,
6. notwendige Parkgebühren,
7. Paßgebühren und ein Lichtbild, soweit ein Paß zur Erledigung des Dienstgeschäftes erforderlich ist.

2 Kosten für den Abschluß einer besonderen Unfallversicherung (auch Flugunfallversicherung) oder Krankenversicherung sind keine Nebenkosten.

Zu § 14 – Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen von weniger als acht Stunden Dauer und bei Dienstgängen

Auslagen für Verpflegung werden nicht erstattet.

Zu § 16 – Aufwandsvergütung

Freizeiten sind Maßnahmen des Dienstgebers, die für bestimmten Zielgruppen planmäßig für einen bestimmten Zeitraum in der Regel außerhalb des örtlichen Bereiches der Dienststelle durchgeführt werden.

Zu § 23 – Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlaß

1 § 23 Abs. 2 gilt nicht für Fahrten innerhalb des Dienst- oder Wohnortbereichs.

2.1.1 Bei Fortbildungsreisen ist zu unterscheiden zwischen Reisen, die

a. in ausschließlich dienstlichem Interesse,

b. in teilweise dienstlichem Interesse oder

c. nicht im dienstlichem Interesse durchgeführt werden.

Der Dienstgeber muß bei der Anordnung oder Genehmigung entscheiden, welches dienstliche Interesse vorliegt.

2.1.1 Fortbildungsreisen in ausschließlich dienstlichem Interesse sind Dienstreisen. Die Kostenerstattung richtet sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes-KF.

2.1.2 Bei Fortbildungsreisen in teilweise dienstlichem Interesse handelt es sich nicht um Dienstreisen.

2.1.3 Bei Fortbildungsreisen die nicht im dienstlichen Interesse liegen, findet das Landesreisekostengesetz-KF keine Anwendung.

3 Reisen zum Zwecke der Ausbildung sind keine Dienstreisen im Sinne des Reisekostenrechts.

4 Bei Auszubildenden in einem staatlich anerkannten oder als staatliche anerkannt geltenden Ausbildungsberuf, bei Lernschwestern, Lernpflegerinnen/Lernpflegern und Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe richtet sich die Fahrkostenerstattung nach den jeweiligen Tarifverträgen.

5 Reisen zum Ablegen vorgeschriebener Prüfungen sind Dienstreisen, soweit die Prüfungen nicht im Anschluß an einen Ausbildungslehrgang stattfinden.

6 Die Fahrkosten für Reisen nach § 23 können in Höhe der Kosten für die niedrigste Wagenklasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel erstattet werden.

7 § 23 Abs. 3 gilt für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßigen Dienststellen, bei denen eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter aus besonderem dienstlichen Anlaß außerhalb der normalen Dienststunden zu einer Dienstleistung gerufen wird (z. B. während der Rufbereitschaft). Aufwendungen für Fahrten, die vom Aufgabengebiet her zum regelmäßigen Dienst gehören (z. B. im voraus bekannter Bereitschaftsdienst), sind nicht erstattbar.

Schlußbestimmungen

1 Diese Vorschriften gelten ab 1. Juli 1997.

2 Die Verwaltungsvorschriften vom 7. April 1987 (KABl. S. 69) – zuletzt geändert durch Beschluß des Landeskirchenamtes vom 26. Oktober 1993 (KABl. S. 314) – werden aufgehoben.

Das Landeskirchenamt

Anlage 1

Fahrtenbuch
für das anerkannt privateigene Kraftfahrzeug

des/der _____

Polizeiliches Kennzeichen: _____

19.. Monat Tag	Reiseziel	Zweck der Fahrt	Stand des Kilometerzählers Abfahrt	Stand des Kilometerzählers Rückkehr	Gefahrene km	Bemerkungen

Anlage 2

Fahrtenbuch
für das kircheneigene Kraftfahrzeug

Polizeiliches Kennzeichen: _____

19.. Monat Tag	Reiseziel	Zweck der Fahrt	Stand des Kilometerzählers Abfahrt	Stand des Kilometerzählers Rückkehr	Gefahrene km dienstlich	Gefahrene km privat	Bemerkungen

Anlage 3

Antrag auf Genehmigung einer Dienstreise

An

(Dienststelle)

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen

1. Name / Vorname

2. Reiseziel

3. Reisedauer — Beginn _____ 19 ___ ca. Uhr
 Ende _____ 19 ___ ca. Uhr

4. Zweck der Dienstreise

5. Teilnehmergebühren — Nein ☐ Ja ☐ DM für

6. Verpflegung / Unterkunft vom Amts wegen
 Verpflegung Nein ☐ Ja ☐
 Unterkunft Nein ☐ Ja ☐

7. Die Dienstreise soll ausgeführt werden
 - ☐ mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln
 - ☐ Bundesbahn
 - ☐ Flugzeug – Begründung erforderlich
 - ☐ mit kircheneigenem Kfz
 - ☐ mit privateigenem Kfz
 - ☐ als Mitreisender im Kfz des _____

8. Werden Reisekosten von anderer Seite übernommen — Nein ☐ Ja, von wem und in welcher Höhe ☐

9. Vertreter — Sichtvermerk des Vertreters

_____ _____

_____ _____
(Ort, Datum) (Unterschrift)

Dienstreisegenehmigung

_____ _____
(Dienststelle) (Ort, Datum)

1. ☐ Die Dienstreise wird antragsgemäß genehmigt
2. ☐ Die Dienstreise wird mit der Maßgabe genehmigt, daß
 ☐
3. ☐ Die Reise wird gemäß § 23 LRKG-KF mit der Maßgabe genehmigt, daß
 ☐

Die Dienstreisegenehmigung ist der Reisekostenabrechnung beizufügen.

Anlage 4

Reisekostenrechnung

Name, Vorname

Von der Antragsstellerin/ von dem Antragsteller auszufüllen

Fahrten – soweit mit eigenem Kfz
- ☐ unter 15 000 km
- ☐ über 15 000 km
- ☐ keine bezahlte Garage
- ☐ bezahlte Garage
- ☐ kircheneigenes Kraftfahrzeug

Eingegangen am:

Dienststelle _____

Dienstort _____

Wohnort _____

Hubraum des benutzten privateig. Kfz. (falls unter 600 ccm) _____

Die Dienstreise wurde angeordnet / genemigt am _____

(Az.: _____)

durch _____

Während der Dienstreise stand mir Trennungsgeld / Trennungstagegeld / Verpflegungszuschuß für die Zeit vom _____ bis _____ 19 _____ in Höhe von täglich _____ DM, vom _____ an in Höhe von täglich _____ DM zu.

Von der _____ kasse in _____ habe ich einen Abschlag in Höhe von _____ DM erhalten.

Ich bitte um ☐ Überweisung auf mein Konto Nr. _____
bei _____
Bankleitzahl _____
☐ Barauszahlung

Ich versichere pflichtgemäß die Richtigkeit meiner Angaben. Die eingesetzten Auslagen sind mir wirklich entstanden.

_____ Ort, Datum

_____ Unterschrift

Kostenberechnung

Nach umseitiger Zusammenstellung zustehende Reisekostenvergütung _____ DM

Als Abschlag sind bereits am _____ angewiesen: _____ DM

somit auszuzahlen: _____ DM

Von der Festsetzungsstelle auszufüllen

Haushaltsjahr 19_____

Haushaltsstelle:

Sachlich richtig

Rechnerisch richtig

Auszahlungsanordnung

Die _____ Kasse

wird angewiesen, den Betrag von ⌊⌊⌊⌊ DM ⌊⌊ Pf in Worten

_____ DM | Pf wie vor

auszuzahlen.

_____ Ort, Datum

_____ Unterschrift

Empfangsbescheinigung

Betrag erhalten

_____ Ort, Datum

_____ Unterschrift

Von der Antragsstellerin/ von dem Antragsteller auszufüllen

Reiseerläuterungen Einzelangaben nach folgendem Muster			Fahrkosten		Wegstrecken-entschädigung	Mitnahme-entschädigung	Neben-kosten	Zahl der Tage mit Tagegeld					
a) Reise-antritt 1. Datum 2. Uhrzeit b) Rück-kehr 1. Datum 2. Uhrzeit	a) Hinfahrt mit _____ von _____ nach _____ b) Beginn, Ende u. Erläuterung des Dienstgeschäftes c) Des Amtes wegen unentgeltliche bereitgestellte aa) Einzelmahlzeiten bb) Volle Verpflegung cc) Unterkunft am _____ d) Übernachtung in der eigenen Wohnung e) Im eigenen Kfz. mitgenommene Dienstreisende f) Sonstige Angaben, z. B. Erläuterung der Nebenkosten; die Benutzung von Taxis ist zu begründen g) Rückfahrt mit _____ von _____ nach _____ ↓		Bezahlte Klasse	a) Fahrkarte, Mietwagen usw. b) Zuschlag C) Bettkarte d) Platzkarte e) Fahrkosten am Dienst-, Wohn- und Geschäftsort	a) kircheneig. Kfz b) privateig. Kfz km DM	Zahl der mitgenommenen Dienstreisenden km	(in Sp.2 Buchst. f erläutern und Belege beiführen) DM	10,–	20,–	46,–	§ 12 Abs. 2 LRKG KF	Übernachtungsgeld	Vergütung nach a) § 11 b) § 16 LRKG-KF c) Sonstige
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
		Summe											

Zuschuß zum Übernachtungsgeld

Nachgewiesene Übernachtungskosten _____ DM

./. Frühstückskosten ____ DM x ____ Tage _____ DM

./. Übernachtungsgeld ____ DM x ____ Tage _____ DM

Der Mehrbetrag von _____ DM
ist erstattungsfähig.

DM

Spalte 4 _____
Spalte 5 _____ km _____Pf _____
Spalte 6 _____ km _____Pf _____
Spalte 7 _____
Spalte 8 _____
Spalte 9 _____
Spalte 10 _____
Spalte 12 _____
Spalte 13 _____
Auslandstagegeld ____ Tage zu ____ DM _____
Auslandsübernachtungsgeld ____ Nächte zu ____ DM _____
Zuschuß _____

Ingesamt _____

Verordnung zu § 23 Absätze 3 und 4 LRKG-KF

Vom 26. Juni 1997

Auf Grund von § 23 Absätze 3 und 4 des Landesreisekostengesetzes – kirchliche Fassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1997 (KABl. S. 6) erläßt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Wegstreckenentschädigung nach § 23 Absätze 3 und 4 beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges je Kilometer

1. bis 600 ccm 28 Pfennig,
2. über 600 ccm 38 Pfennig.

(2) Wird der Kraftfahrzeughalterin oder dem Kraftfahrzeughalter eine Garage unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so ermäßigen sich die Wegstreckenentschädigungen
von 28 Pfennig auf 25 Pfennig,
von 38 Pfenig auf 34 Pfennig.

§ 2

Die Wegstreckenentschädigung nach § 23 Abs. 4 kann auf der Basis von mindestens drei Monaten pauschaliert werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

Düsseldorf,den 26 Juni 1997

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Verordnung über die Reisekostenvergütung für die Mitglieder landeskirchlicher Ausschüsse und die nebenamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung

Vom 26. Juni 1997

Auf Grund von § 25 Absatz 1 des Landesreisekostengesetzes – Kirchliche Fassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1997 (KABl. S. 200) erläßt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1

Die Mitglieder landeskirchlicher Ausschüsse sowie die nebenamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung erhalten Verpflegung und Unterkunft von Amts wegen.

§ 2

(1) Bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel richtet sich die Erstattung der Fahrkosten nach § 5 LRKG-KF.

(2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines Fahrrades wird die Wegstreckenentschädigung nach § 5 KfzVO gewährt. § 5 Abs. 3 KfzVO findet keine Anwendung.

(3) Für Strecken, die mit anderen Beförderungsmitteln zurückgelegt werden, werden die notwendigen Kosten erstattet.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

(2) Die Verordnung vom 2. April 1987 (KABl. S. 81) wird aufgehoben.

Düsseldorf, den 26. Juni 1997

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Notverordnung zur Änderung der Notverordnung über die Umzugskosten der Pfarrerinnen/Pfarrer vom 25. September 1993

Vom 26. Juni 1997

Auf Grund von Artikel 194 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung folgende Notverordnung beschlossen:

§ 1

Die Notverordnung über die Umzugskosten der Pfarrerinnen/Pfarrer (PfUKV) vom 25. September 1993 (KABl. S. 306) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 1. Ziffer 1 wird wie folgt ergänzt:
 „auf Lebenszeit"
 2. Ziffer 2 erhält folgende Fassung:
 „Pfarrerinnen/Pfarrer im Probedienst"
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 In Abs. 2 werden die Worte „Pastorinnen/Pastoren im Hilfsdienst, Pfarrerinnen/Pfarrer „durch die Worte „Pfarrerinnen/Pfarrer im Probedienst, Pfarrerinnen/Pfarrer auf Lebenszeit" ersetzt.
3. In § 5 wird der letzte Satz gestrichen.
4. § 6 wird gestrichen.
5. Der bisherige § 7 wird § 6. Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben, erhalten eine Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen. Ledige erhalten 50 Prozent des Betrages nach Satz 2. Die Beträge nach den Sätzen 2 und 3 erhöhen sich für jede in § 6 Abs. 3 Satz 2 bezeichnete Person, wenn sie im Familienzuschlag berücksichtigt oder berücksichtigungsfähig ist, mit Ausnahme des Ehegatten um 6,3 Prozent des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 13 nach Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes, wenn sie auch nach dem Umzug mit dem Umziehenden in häuslicher Gemeinschaft lebt." Sie beträgt für verheiratete Angehörige der Besoldungsgruppe A 13 u. A 14 24,1 sowie der Besoldungsgruppe A 12 21,4 % des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 13 nach Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes.
6. Nach § 6 wird folgender 7 eingefügt:

§ 7

Trennungsentschädigung

Die Kirchenleitung regelt durch Verordnung, in welchen Fällen und in welcher Höhe eine Trennungsentschädigung gewährt wird.

§ 2

Die Notverordnung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft. Sie gilt für Umzüge, die nach dem 30. Juni 1997 durchgeführt werden.

Düsseldorf, den 26. Juni 1997

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die Umzugskosten der Pfarrerinnen/Pfarrer

Vom 26. Juni 1997

Nr. 12610 II Az 14-15-2-2 Düsseldorf 26. Juni 1997

Auf Grund von § 9 der Notverordnung über die Umzugskosten der Pfarrerinnen/Pfarrer vom 25. September 1993 (KABl. S. 306) – geändert durch die Notverordnung vom 26. Juni 1997 (KABl. S. 210) – werden die Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die Umzugskosten der Pfarrerinnen/Pfarrer vom 28. Dezember 1993 (KABl. 1994 S. 24) – zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschriften vom 7. Mai 1997 (KABl. S. 171) – wie folgt geändert:

I

1. Ziffer 2.1.2 wird wie folgt geändert:
 1. Satz § 1 erhält folgende Fassung:
 Wird den nach 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 berechtigten Personen aus dienstlichen Gründen eine andere Dienstwohnung zugewiesen, ohne daß ein Pfarrstellenwechsel erfolgt, kann das Leitungsorgan für den Umzug einen Zuschuß bis zur Höhe der Beförderungsauslagen (§ 4) und einen Zuschuß bis zur Höhe der Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 7) bewilligen.
 2. In Satz 2 werden die Worte „diesem Zuschuß" durch die Worte „diesen Zuschüssen" ersetzt.
2. In Ziffer 2.4 werden die Worte „des Dienstherrn" durch die Worte „der Anstellungskörperschaft" ersetzt.
3. Ziffer 4.1.2 wird wie folgt geändert:
 1. Nach Unterabsatz 4 werden folgende Unterabsätze 5 bis 7 eingefügt:
 Darüberhinaus können zusätzlich als notwendige Umzugsleistungen des Spediteurs z.B. die Demontage und Montage einer Schrankwand oder Einbauküche, das Abnehmen und Anbringen von Gardinenleisten, das Ab- und Aufhängen von Gardinen, Bildern und Lampen, der Ab- und Aufbau von Herden und Öfen, das Abmontieren und Wiederanschließen von Elektrogeräten (Waschmaschine, Trockner, Geschirrspüler u. a.) an das vorhandene Leitungsnetz berücksichtigt werden.
 Die vom Spediteur in Rechnung gestellten Kosten für Arbeiten, die beauftragte Firmen (Installateur, Schreiner u. a.) durchgeführt haben, können nicht anerkannt werden.
 Aufwendungen für sonstige nur mittelbar mit dem Umzug in Zusammenhang stehende Leistungen des Spediteurs wie z. B. das Ändern und Erweitern von Elektro-, Gas- und Wasserleitungen, um die für die neue Wohnung erforderlichen Geräte und die schon in der bisherigen Wohnung benutzten Geräte anschließen zu können (einschl. Zubehör), sind durch die Pauschvergütung (§ 7) abgegolten.
 2. Die bisherigen Unterabsätze 5 bis 7 werden Unterabsätze 8 bis 10.
4. In Ziffer 4.1.5 Unterabsatz 1 werden die Worte „nach § 5 Abs. 1 KfzVO" durch die Worte „in Höhe von -,38 DM" ersetzt.
5. In Ziffer 5.0 erhält Satz 2 folgende Fassung:
 „Bei Benutzung eines PKWs wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe -,38 DM gewährt, eine Mitnahmeentschädigung kann nicht gezahlt werden."
6. Ziffer 6.0 wird gestrichen.
7. Die bisherige Ziffer 7 wird Ziffer 6 und erhält folgende Fassung:
 6. Zu § 7
 6.0 Allgemeines
 Mit der Pauschvergütung werden alle sonstigen, nicht in den §§ 4 und 5 bezeichneten Umzugsauslagen pauschal abgegolten. Die maßgebenden Beträge der Pauschvergütung ergeben sich aus der Anlage 1.
 6.1 Zu Absatz 1
 Der für die Zuteilung zu den Besoldungsgruppen maßgebende Stichtag ist der Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes. Dieser Tag gilt auch für die Bestimmung des Familienstandes.
 Die Besoldungshöhe richtet sich nach den zum Zeitpunkt vor dem Umzug im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlichten Besoldungsbestimmungen. Nachträgliche Besoldungserhöhungen bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

II

Die Anlage 1 wird durch die folgende Anlage 1 ersetzt:

	Zu § 6 Abs. 1 u. 2			Zu § 6 Abs. 3	
Besoldungsgruppen	Verheiratete und Gleichgestellte	Ledige	Erhöhungsbetrag	Verheiratete und Gleichgestellte	Ledige
A 13 u. A 14	1.628,08	814,04		488,42	162,81
A 12	1.445,68	722,84	425,60	433,70	144,57

Stand. 1. Juli 1997

III

Der Abschnitt I Nr. 2 gilt für Umzüge, die nach dem 31. März 97 durchgeführt werden.

Der Abschnitt I Nrn. 3 bis 5 gelten für Umzüge, die nach dem 31. Mai 97 durchgeführt werden.

Der Abschnitt I Nrn. 1.6 u. 7 und der Abschnitt II gelten für Umzüge, die nach dem 30. Juni 97 durchgeführt werden.

Das Landeskirchenamt

Notverordnung zur Änderung der Notverordnung über die Umzugskosten der Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten vom 25. September 1993

Vom 26. Juni 1997

Auf Grund von Artikel 194 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung folgende Notverordnung beschlossen:

§ 1

Die Notverordnung über die Umzugskosten der Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten (KBUKVO) vom 25. September 1993 (KABl. S. 307) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „kirchlichen Dienst" durch die Worte „Dienst seines Dienstgebers" ersetzt.
2. In § 7 Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen.
3. § 9 Abs. 2 wird gestrichen. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
4. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben, erhalten eine Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen. Sie beträgt für verheiratete Angehörige der Besoldungsgruppen B 3 bis B 11 sowie C 4 28,6 der Besoldungsgruppe B 1 und B 2, A 13 bis A 16 sowie C 1 bis C 3 24,1, der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 21,4 sowie der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 20,2 Prozent des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 13 nach Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes. Ledige erhalten 50 Prozent des Betrages nach Satz 2. Die Beträge nach den Sätzen 2 und 3 erhöhen sich für jede in § 6 Abs. 3 Satz 2 bezeichnete Person, wenn sie im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig ist, mit Ausnahme des Ehegatten um 6,3 Prozent des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 13 nach Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes, wenn sie auch nach dem Umzug mit dem Umziehenden in häuslicher Gemeinschaft lebt."
5. In § 11 Abs. 1 werden die Worte „Ein Beamter" durch die Worte „Eine Kirchenbeamtin/ein Kirchenbeamter" ersetzt.
6. Nach § 11 wird folgender 12 eingefügt:

 § 12

 Trennungsentschädigung

 Die Kirchenleitung regelt durch Verordnung, in welchen Fällen und in welcher Höhe eine Trennungsentschädigung gewährt wird.
7. Die bisherigen §§ 12 und 13 werden §§ 13 und 14.

§ 2

Die Notverordnung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft. Sie gilt für Umzüge, die nach dem 30. Juni 1997 durchgeführt werden.

Düsseldorf, den 26. Juni 1997

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die Umzugskosten der Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten

Vom 26. Juni 1997

Nr. 18813 II Az 14-13-3 Düsseldorf, 26. Juni 1997

Auf Grund von § 13 der Notverordnung über die Umzugskosten der Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten vom 25. September 1993 (KABl. S. 307) – geändert durch die Notverordnung vom 26. Juni 1997 (KABl. S. 212) – werden die Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die Umzugskosten der Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten (VwV/KBUKVO) vom 28. Dezember 1993 (KABl. S. 29) – zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschriften vom 7. Mai 1997 (KABl. S. 171) – wie folgt geändert:

I

1. Ziffer 6.1.2 wird wie folgt geändert:
 1. Nach Unterabsatz 4 werden folgende Unterabsätze 5 bis 7 eingefügt:

 Darüberhinaus können zusätzlich als notwendige Umzugsleistungen des Spediteurs z.B. die Demontage und Montage einer Schrankwand oder Einbauküche, das Abnehmen und Anbringen von Gardinenleisten, das Ab- und Aufhängen von Gardinen, Bildern und Lampen, der Ab- und Aufbau von Herden und Öfen, das Abmontieren und Wiederanschließen von Elektrogeräten (Waschmaschine, Trockner, Geschirrspüler u.a.) an das vorhandene Leitungsnetz berücksichtigt werden.

 Die vom Spediteur in Rechnung gestellten Kosten für Arbeiten, die beauftragte Firmen (Installateur, Schreiner u.a.) durchgeführt haben, können nicht anerkannt werden.

 Aufwendungen für sonstige nur mittelbar mit dem Umzug in Zusammenhang stehenden Leistungen des Spediteurs wie z.B. das Ändern und Erweitern von Elektro-, Gas-und Wasserleitungen, um die für die neue Wohnung erforderlichen Geräte und die schon in der bisherigen Wohnung benutzten Geräte anschließen zu können (einschl. Zubehör), sind durch die Pauschvergütung (§ 10) abgegolten.
 2. Die bisherigen Unterabsätze 5 bis 7 werden Unterabsätze 8 bis 10.
2. In Ziffer 6.1.5 Unterabsatz 1 werden die Worte „nach § 5 Absatz 1 KfzVO" durch die Worte „in Höhe von –,38 DM" ersetzt.
3. In Ziffer 7.1 erhält Satz 2 folgende Fassung:
 „Bei Benutzung eines PKWs wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von –,38 DM gewährt; eine Mitnahmeentschädigung kann nicht gezahlt werden."
4. Ziffer 9.2 wird gestrichen.
 Die bisherige Ziffer 9.3 wird Ziffer 9.2 und erhält folgende Überschrift:
 „Zu Absatz 2"
5. In Ziffer 10.1 Satz 1 wird das Wort „Tarifklassen" durch das Wort „Besoldungsgruppen" ersetzt.

II

1. Die Anlage 1 wird durch die folgende Anlage 1 ersetzt:

	Zu § 10 Abs. 1 und 2			Zu § 10 Abs. 4	
Besoldungsgruppen	Verheiratete und Gleichgestellte	Ledige	Erhöhungsbetrag	Verheiratete	Ledige
B 3 - B 11 C 4	1.932,08	966,04		579,62	193,21
B 1 u. B 2 A 13 - A 16 C 1 - C 3	1.628,08	814,04	425,60	488,42	162,81
A 9 - A 12	1.445,68	722,84		433,70	144,57
A 1 - A 8	1.364,61	682,31		409,38	136,46

Stand. 1. Juli 1997

2. In Anlage 2 wird unter Ziffer 1 das Wort „Ortszuschlag" durch Wort „Familienzuschlag" ersetzt.

III

Der Abschnitt I Nrn. 1 bis 3 gilt für Umzüge, die nach dem 31. Mai 1997 durchgeführt werden.

Der Abschnitt I Nrn. 4 u. 5 und der Abschnitt II gelten für Umzüge, die nach dem 30. Juni 1997 durchgeführt werden.

Das Landeskirchenamt

Satzung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal

Nr. 14105 Az. 22-1-1 Düsseldorf, 29. April 1997

Präambel

Die Evangelische Kirche im Rheinland

- eingedenk der historischen Verpflichtung, die sich aus der Entstehungsgeschichte der Kirchlichen Hochschule Wuppertal, insbesondere aus ihrer Gründung durch die Bekennende Kirche, ergibt und die für die Evangelische Kirche im Rheinland weiterhin grundlegend ist,
- geleitet von der Überzeugung, daß Kirchliche Hochschulen für den Auftrag der Kirche wichtig sind und neben staatlichen Hochschulen und Evangelisch-Theologischen Fakultäten ihren wichtigen Platz haben und behalten werden,
- in Verantwortung für den Bestand und die Fortentwicklung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal,
- im Bewußtsein, daß an einer Kirchlichen Hochschule die Freiheit in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium Grundlage ihrer Tätigkeit ist,
- auf Grund besonderer Vereinbarungen mit den nachfolgend genannten Landeskirchen und durch diese in regelmäßiger Mitarbeit unterstützt,

Evangelische Kirche von Westfalen
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Lippische Landeskirche
Evangelisch-reformierte Kirche
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
Evangelische Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)
Bremische Evangelische Kirche

gibt der Kirchlichen Hochschule Wuppertal folgende Satzung:

Allgemeines

§ 1
Rechtstellung

(1) Die Kirchliche Hochschule nimmt, gebunden an Schrift und Bekenntnis und im Bewußtsein ihrer Verantwortung gegenüber Kirche und Gesellschaft, die ihr nach staatlichem und kirchlichem Recht gewährleistete Freiheit in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium wahr.

(2) Die Kirchliche Hochschule Wuppertal ist eine wissenschaftliche Hochschule mit Promotions- und Habiltationsrecht. Sie ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Sie hat im Rahmen des kirchlichen Rechts, insbesondere dieser Satzung, das Recht der Selbstverwaltung. Die Kirchliche Hochschule erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Satzung und der in der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Ordnung selbständig.

(3) Die Kirchliche Hochschule Wuppertal ist gemäß Artikel 16 Abs. 2 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und § 118 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen eine staatlich anerkannte Hochschule.

§ 2
Auftrag

(1) Die Kirchliche Hochschule Wuppertal dient dem Studium, der Lehre und der Forschung der Evangelischen Theologie. Sie bereitet Studenten und Studentinnen auf den Dienst der Kirche vor, vornehmlich auf den Beruf des Pfarerrs / der Pfarrerin; daneben dient sie dem Erwerb theologischer Kompetenz in anderen Berufen und fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs. Sie hat die ständige Aufgabe zur Studienreform mit dem Ziel, Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklung der Wissenschaft sowie auf die Bedürfnisse der beruflichen Praxis zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

(2) Die Kirchliche Hochschule Wuppertal nimmt Aufgaben der Fort- und Weiterbildung wahr.

(3) Im gemeinsamen Hören auf das Wort Gottes erfüllt die Kirchliche Hochschule Wuppertal ihre Aufgaben im Zusammenwirken aller Hochschulmitglieder.

(4) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirkt die Kirchliche Hochschule Wuppertal mit anderen Hochschulen, Ausbildungsstätten und sonstigen Einrichtungen im kirchlichen und staatlichen Bereich im In- und Ausland zusammen, insbesondere mit der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal.

(5) Die Kirchliche Hochschule Wuppertal ist in ihrer Tätigkeit den in der Präambel genannten Landeskirchen auf allen Ebenen der kirchlichen Arbeit verbunden.

§ 3
Gleichwertigkeit

Die Evangelische Kirche im Rheinland gewährleistet die Gleichwertigkeit des Studiums und der Abschlüsse auf Grund der Studien- und Prüfungsordnungen und des tatsächlichen Lehrangebotes mit dem Studium und den Abschlüssen entsprechender Studiengänge an staatlichen Einrichtungen.

Die kirchliche Leitung der Hochschule

§ 4
Kuratorium

(1) Das Kuratorium leitet die Kirchliche Hochschule in allen Angelegenheiten, die nicht zur akademischen Selbstverwaltung gehören.

(2) Dem Kuratorium gehören an:

a) der/die Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland; der/die Präses kann die Wahrnehmung seiner/ihrer Mitgliedschaft einem anderen hauptamtlichen Mitglied der Kirchenleitung übertragen,
b) die beiden nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland für die Kirchliche Hochschule zuständigen theologischen und juristischen Dezernenten/Dezernentinnen,
c) je ein Vertreter / eine Vertreterin der in der Präambel genannten Landeskirchen,
d) der Rektor / die Rektorin und der Prorektor / die Prorektorin,
e) bis zu fünf weitere Mitglieder, die durch die Kirchenleitung für vier Jahre berufen werden,
f) der Ephorus / die Ephora, ein weiteres Mitglied der Hochschule, das für die Dauer eines Jahres vom Hochschulrat gewählt wird und der Verwaltungsleiter nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

(3) Rechtsgeschäfte, durch welche im Rahmen der Ermächtigung verbindliche Erklärungen für die Evangelische Kirche im Rheinland abgegeben werden, sind von dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums und dem Rektor / der Rektorin namens der Kirchlichen Hochschule Wuppertal zu unterzeichnen.

§ 5
Ordnung des Kuratoriums

(1) Der/die Präses oder die von ihm/ihr gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe a) dieser Satzung beauftragte Person ist Vorsitzender/Vorsitzende des Kuratoriums. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte auf vier Jahre einen stellvertretenden Vorsitzenden / eine stellvertretende Vorsitzende.

(2) Der/die Vorsitzende lädt das Kuratorium in der Regel zweimal jährlich zu ordentlichen Sitzungen ein; er/sie hat einzuladen, wenn mindestens sieben Mitglieder des Kuratoriums dies schriftlich beantragen.

(3) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Berufungen müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(4) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung der Kirchenleitung bedarf.

(5) Zur Vorbereitung der Sitzungen und zur Beratung des Rektorats in wichtigen Angelegenheiten kann ein Kuratoriumsausschuß gebildet werden, dem der/die Vorsitzende des Kuratoriums, der/die stellvertretende Vorsitzende, die beiden zuständigen Dezernenten/Dezernentinnen des Landeskirchenamtes, der Rektor / die Rektorin, der Prorektor / die Prorektorin und der Ephorus / die Ephora angehören. Der Verwaltungsleiter / die Verwaltungsleiterin wird mit beratender Stimme hinzugezogen.

§ 6
Kirchenleitung

(1) Beschlüsse des Kuratoriums bedürfen in den nachfolgenden Fällen der Genehmigung der Kirchenleitung beziehungsweise des Landeskirchenamtes:

a) Begründung, Änderung und Beendigung der Dienst- oder Arbeitsverhältnisse
 - der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen
 - der Lehrkräfte für besondere Aufgaben
 - der Assistenten und Assistentinnen
 - des Verwaltungsleiters / der Verwaltungsleiterin und
 - anderer Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, wenn sie im Kirchenbeamtenverhältnis oder als Angestellte in den Vergütungsgruppen BAT I bis VI beschäftigt werden sollen.

b) die Feststellung des Haushaltsplans und des Stellenplans
c) die Abnahme der Jahresrechnungen
d) die Entscheidung über Bauvorhaben
e) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
f) die Bestellung von Hypotheken und Grundschulden
g) Kauf und Pacht von Grundstücken und Grundstücksrechten
h) Errichtung oder Aufhebung von Studiengängen
i) Studien- und Prüfungsordnungen
j) Lehrbeauftragungen
k) die Entscheidung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung

(2) Im Fall des Absatz 1 Buchstabe a liegt auch die Zuständigkeit für die verwaltungsmäßige Durchführung bei der Kirchenleitung beziehungsweise beim Landeskirchenamt.

Die Mitglieder der Kirchlichen Hochschule Wuppertal

§ 7
Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Hochschule mit Stimm- und Wahlrecht sind:

a) die haupt- und nebenamtlichen Hochschullehrer und Hochschullehrinnen
b) die Lehrkräfte für besondere Aufgaben
c) die Assistenten und Assistentinnen
d) die übrigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
e) die Studenten und Studentinnen

Mitglieder ohne aktives und passives Wahlrecht sind Lehrbeauftragte, Gaststudenten/Gaststudentinnen, Professoren/Professorinnen im Ruhestand sowie die Ehrendoktoren/Ehrendoktorinnen der Kirchlichen Hochschule Wuppertal.

(2) Die Mitglieder der Kirchlichen Hochschule fördern die Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und wirken nach den Regeln dieser Satzung an der akademischen Selbstverwaltung mit. Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte- und pflichten.

(3) Die Mitglieder der Hochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Die gewählten Mitglieder sind als solche an Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Mitglieder haben die Zielsetzung der Hochschule gemäß § 2 zu achten, zu fördern und zu gestalten.

§ 8
Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen

(1) Zum/Zur haupt- und nebenamtlichen Hochschullehrer/Hochschullehrerin kann in entsprechender Anwendung des § 49 Universitätsgesetz Nordrhein-Westfalen nur berufen werden, wer die wissenschaftliche und pädagogische Eignung für das Amt eines Hochschullehrers / einer Hochschullehrerin besitzt. Haupt- und nebenamtliche Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen vertreten ihr Fach selbständig in Forschung und Lehre.

Bei der Berufung der nebenamtlichen Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen kann in besonders begründeten Ausnahmefällen von dem Erfordernis des § 49 Absatz 1 Ziffer 4 Universitätsgesetz Nordrhein-Westfalen (Habilitation) abgewichen werden.

(2) Haupt- und nebenamtliche Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der theologischen Fächer müssen ordiniert sein. Über Ausnahme entscheidet die Kirchenleitung auf Vorschlag des Kuratoriums.

(3) Haupt- und nebenamtliche Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen werden auf Vorschlag des Hochschulrates vom Kuratorium berufen. Der Vorschlag setzt in der Regel eine Ausschreibung voraus und soll höchstens drei Namen in bestimmter Reihenfolge mit ausreichender schriftlicher Begründung enthalten. Zwei Gutachten auswärtiger Professoren/Professorinnen sollen für jeden Listenplatz dem Vorschlag beigefügt werden.

(4) Vor Erteilung eines Rufes hat der/die Vorsitzende des Kuratoriums das Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland herzustellen.

(5) Die hauptamtlichen Hochschullehrer/Hochschullehrinnen werden durch die Kirchenleitung in der Regel in ein Beamtenverhältnis berufen. Sie tragen die Bezeichnung „Professor/Professorin an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal". Den nebenamtlichen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen kann die Bezeichnung „Professor/Professorin an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal" verliehen werden.

(6) Den Professoren/Professorinnen kann nach einer Lehrtätigkeit von mindestens acht Semestern ein Forschungssemester gewährt werden.
Den Lehrkräften für besondere Aufgaben kann nach einer Lehrtätigkeit von mindestens zwölf Semestern ebenfalls ein Forschungssemester gewährt werden.
Forschungssemester werden vom Rektorat beantragt und vom Kuratorium genehmigt.

§ 9
Lehraufträge

Den Lehrkräften für besondere Aufgaben obliegt vornehmlich die Vermittlung der für das Theologiestudium notwendigen alten Sprachen. Sie sind hauptberuflich tätig und brauchen nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen erfüllen. Sie werden vom Kuratorium auf Vorschlag des Rektorats eingestellt; sie sollen im Kirchenbeamtenverhältnis beschäftigt werden und deswegen die Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis erfüllen. Sie nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr.

§ 10
Lehrbeauftragte

(1) Lehrbeauftragte sind nebenberuflich tätig. Sie nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr. Ihre Mitarbeit dient der Ergänzung des Lehrangebotes.

(2) Lehraufträge werden auf Vorschlag des Hochschulrates durch das Kuratorium erteilt. Sie gelten in der Regel für ein Semester. Für bestimmte Aufgaben können Lehraufträge bis zur Dauer von fünf Jahren erteilt werden. Erneute Beauftragung ist möglich.

§ 11
Assistenten/Assistentinnen

(1) Assistenten/Assitentinnen sind Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen auf Zeit mit abgeschlossenem theologischem Hochschulstudium.

(2) Ihre Tätigkeit dient insbesondere der Unterstützung der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, der Unterstützung und Beratung der Studenten und Studentinnen und der eigenen wissenschaftlichen und berufspraktischen Weiterbildung. Grundsätze ihres Dienstes können durch das Kuratorium geregelt werden.

§ 12
Weitere Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

Weitere Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen stehen in einem sonstigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Hochschule als Beamte/Beamtinnen, Angestellte oder Arbeiter/Arbeiterinnen, und zwar unabhängig von dem Umfang der Tätigkeit. Ihnen obliegen andere als wissenschaftliche Aufgaben.

§ 13
Studenten- und Studentinnenschaft

(1) Die Studenten und Studentinnen an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal bilden die Studenten- und Studentinnenschaft der Hochschule.

(2) Die Studenten- und Studentinnenschaft gibt sich eine Satzung, die der Zustimmung des Hochschulrates und des Kuratoriums bedarf.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Studenten- und Studentinnenschaft von ihren Mitgliedern einen Beitrag erheben. Die Beitragsordnung bedarf der Genehmigung durch das Kuratorium.

Organe der Hochschule

§ 14
Organe der akademischen Selbstverwaltung

Organe der akademischen Selbstverwaltung sind
a) das Rektorat
b) der Hochschulrat
c) das Kollegium

§ 15
Rektorat

(1) Dem Rektorat gehören an:
- der Rektor / die Rektorin
- der Prorektor / die Prorektorin
- der Ephorus / die Ephora

(2) Das Rektorat ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlußfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden. Der Verwaltungsleiter / die Verwaltungsleiterin nimmt in der Regel an den Sitzungen des Rektorats mit beratender Stimme teil.

(3) Das Rektorat trägt unbeschadet der Zuständigkeiten des Hochschulrates, des Kuratoriums und der Kirchenleitung die Verantwortung für alle Angelegenheiten der akademischen Selbstverwaltung, der Verwaltung und der Bibliothek der Kirchlichen Hochschule. Der Rektor / die Rektorin vertritt die Hochschule in der Öffentlichkeit.

(4) Weiterhin obliegen dem Rektorat alle Angelegenheiten, für die in dieser Satzung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.
Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
- Anfertigung der Entwürfe des Haushaltsplanes
- Verantwortung für die Einhaltung der Ansätze des Haushaltsplanes sowie für den ordnungsgemäßen, sparsamen und wirtschaftlichen Betrieb der Einrichtungen der Kirchlichen Hochschule
- Anweisung der Einnahmen und Ausgaben
- Begründung, Veränderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit Arbeitern/Arbeiterinnen und Angestellten in den Vergütungsgruppen VII bis X Bundes-Angestelltentarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) sowie gegebenenfalls die Aufstellung von Dienstanweisungen für diese Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,

- Abschluß von Miet- und Lieferungsverträgen
- Bearbeitung von Personalangelegenheiten,
- Verantwortung für die Sicherheitsaufgaben in der Kirchlichen Hochschule,

(5) Das Rektorat wird in den laufenden Geschäften der Verwaltung vom Verwaltungsleiter / von der Verwaltungsleiterin unterstützt. Er/Sie bereitet die Beschlüsse des Rektorats vor und führt sie aus.

Das Kuratorium kann zur Regelung des Verwaltungsbetriebes eine Verwaltungsordnung erlassen.

§ 16

Mitglieder des Rektorats

(1) Der Rektor / die Rektorin vertritt die Hochschule in allen akademischen Angelegenheiten. Er/Sie übt in der Hochschule das Hausrecht aus. Er/Sie leitet die Sitzungen des Hochschulrates, bereitet sie vor, und führt seine Beschlüsse aus. Er/Sie berichtet dem Kuratorium.

(2) Stellvertreter/Stellvertreterin des Rektors / der Rektorin ist der Prorektor / die Prorektorin. Ist der Prorektor / die Prorektorin an der Ausübung des Amtes verhindert, tritt an seine/ihre Stelle der/die zuletzt ausgeschiedene Rektor/Rektorin.

Der Prorektor / die Prorektorin ist zuständig für die Studienberatung. Er/Sie bereitet die Aufstellung des Lehrangebotes für das jeweilige Semester vor und verantwortet Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung.

(3) Der Ephorus / Die Ephora ist Seelsorger/Seelsorgerin für die Mitglieder der Kirchlichen Hochschule. Er/Sie trägt Sorge für das gemeinsame geistliche Leben und die Zusammenarbeit aller Mitglieder der Hochschule. Er/Sie ist zuständig für die wirtschaftliche und soziale Förderung der Studierenden. Er/Sie fördert die Kontakte der Hochschule zu Gemeinden und Kirchenkreisen. Er/Sie sollte im Bereich der Hochschule wohnen. Ist der Ephorus / die Ephora längerfristig an der Ausübung seines/ihres Amtes gehindert, nimmt sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin die Aufgabe wahr.

§ 17

Wahlen in das Rektorat

(1) Die Mitglieder des Rektorats werden vom Hochschulrat gewählt und vom Kuratorium bestätigt.

(2) Der Rektor / die Rektorin und der Prorektor / die Prorektorin werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Professoren/Professorinnen gewählt.

(3) Der Rektor / die Rektorin und der Prorektor / die Prorektorin werden jeweils für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.

Der Prorektor / die Prorektorin wird in der Regel anschließend zum Rektor / zur Rektorin gewählt.

(4) Der Ephorus / die Ephora und sein/ihr Stellvertreter müssen ordiniert sein. Sie werden aus dem Kreis des Kollegiums für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 18

Zusammensetzung des Hochschulrates

(1) Dem Hochschulrat gehören an

a) alle haupt- und nebenamtlichen Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen
b) die Lehrkräfte für besondere Aufgaben
c) bis zu zwei für das jeweilige Semester von den Assistenten / Assistentinnen gewählte Vertreter/Vertreterinnen
d) bis zu sechs für das jeweilige Semester von den Studenten/Studentinnen gewählte Vertreter/Vertreterinnen
e) ein/eine von den übrigen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen gewählten Vertreter / gewählte Vertreterin

(2) Für die Mitglieder gemäß Absatz 1 Buchstabe c) bis e) werden Stellvertreter/Stellvertreterinnen gewählt. Sie nehmen bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds mit Stimmrecht an den Sitzungen des Hochschulrates teil.

(3) Der Verwaltungsleiter / die Verwaltungsleiterin nimmt an den Sitzungen des Hochschulrates mit beratender Stimme teil.

(4) Die Sitzungen des Hochschulrates sind nicht öffentlich. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Gäste in den Hochschulrat eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

(5) Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Kuratoriums bedarf.

§ 19

Aufgaben des Hochschulrates

(1) Der Hochschulrat ist zuständig für grundsätzliche Angelegenheiten der Forschung, der Lehre und des Studiums; er regelt die Studienberatung, koordiniert die Arbeit im Semester und beschließt die vom Prorektor / von der Prorektorin vorgelegten Vorlesungspläne.

(2) Der Hochschulrat schlägt dem Kuratorium die Berufung der haupt- und nebenamtlichen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen vor.

(3) Der Hochschulrat beschließt vorbehaltlich der Zustimmung durch das Kuratorium insbesondere in folgenden Fällen:

- Zulassungsbedingungen zum Studium an der Kirchlichen Hochschule
- Studiengänge und Studienordnungen an der Kirchlichen Hochschule
- Prüfungsordnungen
- Einrichtung von Forschungs- und Ausbildungsschwerpunkten
- Ordnungen der Hochschule und ihrer Organe
- Anträge auf Änderungen der Satzung
- Erteilung von Lehrbeauftragungen
- Wahl der Mitglieder des Rektorats

(4) Der Hochschulrat hat ein Vorschlagsrecht bei der Verteilung von Haushaltsmitteln; er nimmt zu dem Entwurf des jährlichen Haushaltsplanes Stellung und kann Anträge wegen des Haushalts- und Stellenplanes an das Kuratorium richten.

(5) Der Rektor / die Rektorin leitet die Sitzungen des Hochschulrates. Bei seiner/ihrer Verhinderung leitet der Prorektor / die Prorektorin die Sitzungen.

Der Hochschulrat ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Bei Entscheidungen, die Berufungen betreffen, ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen. Ergibt auch die zweite Abstimmung nach erneuter Beratung wieder Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(6) Bei Abstimmungen, die Berufungen und die Frage der Lehre und Forschung unmittelbar betreffen, entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Diese Entscheidungen bedürfen der Unterstützung durch die Mehrheit der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen.

Bei diesen Abstimmungen und bei den Berufungen muß sichergestellt sein, daß die Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen über die Mehrheit der Stimmen verfügt.

(7) Aus dem Kollegium ist möglichst im Einvernehmen mit den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Bibliothek ein Bibliotheksbeauftragter / eine Bibliotheksbeauftragte der Hochschule für die Dauer von zwei Jahren vom Hochschulrat zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig. Er/sie berät die Bibliotheksleitung in Fragen der Anschaffung, Ausstattung und Benutzungsordnung.

§ 20
Frauenbeauftragte

Der Hochschulrat wählt aus den Mitgliedern der Hochschule für zwei Jahre eine Frauenbeauftragte. Sie nimmt ehrenamtlich Aufgaben der Frauenförderung im Bereich der Hochschule wahr. Die Frauenbeauftragte ist vom Rektorat zu unterrichten, macht Vorschläge und nimmt Stellung in allen Angelegenheiten, welche die Belange der Frauen in der Hochschule berühren. Bei der Behandlung solcher Angelegenheiten in den Hochschulgremien ist ihr Gelegenheit zur Information und beratenden Teilnahme zu geben. Sofern die Frauenbeauftragte nicht ordentliches Mitglied des Hochschulrates ist, ist sie Mitglied im Gaststatus. Sie berichtet dem Hochschulrat und dem Kuratorium. Das Nähere bestimmt eine Wahl- und Geschäftsordnung, die der Hochschulrat beschließt.

§ 21
Kollegium

(1) Das Kollegium besteht aus den haupt- und nebenamtlichen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen und den Lehrkräften für besondere Aufgaben. Das Dozentenkollegium erstellt theologische Gutachten. Es berät über Veröffentlichungen der Hochschule sowie über längerfristige Konzeptionen in Forschung und Lehre.

(2) Aus der Mitte des Kollegiums wird im Benehmen mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Bibliothek ein Bibliotheksleiter / eine Bibliotheksleiterin für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 22
Besondere Verfahrensvorschriften

(1) Das Rektorat berichtet regelmäßig dem Hochschulrat.

(2) Das Rektorat kann Beschlüsse des Hochschulrates beanstanden. Die Beanstandung muß binnen einer Frist von zwei Arbeitstagen nach Beschlußfassung im Hochschulrat durch Beschluß des Rektorats erfolgen. In diesen Fällen wird die Ausführung des beanstandeten Beschlusses ausgesetzt. Der Rektor / die Rektorin legt die Sache zur erneuten Verhandlung und Beschlußfassung unter Mitteilung der Gründe, die zur Beanstandung geführt haben, vor. Der Hochschulrat tritt in eine erneute Verhandlung unter Berücksichtigung der Beanstandungsgründe ein. Ein daraufhin gefaßter Beschluß kann vom Rektorat nicht noch einmal beanstandet werden.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 1997 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 17. Juli 1975, die mit gleichem Datum außer Kraft gesetzt wird.

Düsseldorf, den 29. April 1997

Evangelische Kirche im Rheinland
(Siegel) Das Landeskirchenamt

Satzung für die Diakonie-Sozialstation der Evangelischen Kirchengemeinden Denklingen, Drespe, Eckenhagen, Heidberg, Holpe, Marienberghausen, Nümbrecht, Odenspiel und Waldbröl

Auf der Grundlage des § 3 des Kirchengesetzes betr. die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und des Kirchenkreises in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. 1 S. 71/1963) erlassen die

Evangelische Kirchengemeinde Denklingen,
Evangelische Kirchengemeinde Drespe,
Evangelische Kirchengemeinde Eckenhagen,
Evangelische Kirchengemeinde Heidberg,
Evangelische Kirchengemeinde Holpe,
Evangelische Kirchengemeinde Marienberghausen,
Evangelische Kirchengemeinde Nümbrecht,
Evangelische Kirchengemeinde Odenspiel
und die
Evangelische Kirchengemeinde Waldbröl

folgende Satzung.

§ 1
Allgemeines

Auf der Grundlage des Kirchengesetzes betr. die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise bilden die genannten Kirchengemeinden miteinander einen Trägerverbund zum Zweck der Unterhaltung einer Diakonie-Sozialstation mit dem Namen

Diakonie-Sozialstation Waldbröl.

Die Arbeit der Diakonie-Sozialstation und die Zusammenarbeit innerhalb dieses Trägerverbundes richten sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.

Die Diakonie-Sozialstation hat ihren Sitz in Waldbröl. Der Einzugsbereich der Diakonie-Sozialstation deckt sich mit dem Gebiet der o. a. Kirchengemeinden. Dabei bleiben die jeweiligen Pflegedienststellenkräfte die Bezugspersonen für ihre Gemeinde- bzw. Pflegebezirke und sind für die tägliche Arbeit an eine enge Zusammenarbeit mit ihren Bezirkspfarrerinnen/Bezirkspfarrern gewiesen.

§ 2
Aufgaben

(1) Die Diakonie-Sozialstation ist eine Einrichtung, die in Erfüllung des kirchlich-diakonischen Auftrages Gemeindeglieder der genannten Kirchengemeinden und andere Einwohner mit ambulanten pflegerischen Dienstleistungen versorgt und seelsorgerlich betreut. Ihre Hauptaufgabe umfaßt das Pflegeangebot an Diensten der ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege einschließlich der hauswirtschaftlichen Versorgung.

(2) Zu ihren Aufgaben gehört auch die Schulung und Beratung ehrenamtlicher Helferinnen/Helfer sowie die Förderung der Nachbarschaftshilfe.

(3) Sie soll außerdem Ratsuchende in sozialen Fragen darüber unterrichten, welche Stellen für die Gewährung weiterer Auskünfte und Hilfen im sozialen Bereich zuständig sind.

(4) Die Diakonie-Sozialstation ist in Arbeit und Aufbau ausgerichtet an dem Fördererlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

§ 3
Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

(1) Durch Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllt die Diakonie-Sozialstation ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Diakonie-Sozialstation ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Diakonie-Sozialstation fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung der Diakonie-Sozialstation fällt das verbleibende Vermögen nach dem letzten Kostenbeteiligungsschlüssel an die beteiligten Kirchengemeinden, die es für diakonische Zwecke verwenden.

(5) Die Diakonie-Sozialstation ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4
Vereinigte Versammlung

(1) Als oberstes Organ der Diakonie-Sozialstation wird eine Vereinigte Versammlung der beteiligten Presbyterien gebildet.

(2) Die Vereinigte Versammlung besteht aus je zwei Mitgliedern des Leitungsorgans der beteiligten Kirchengemeinden. Für den Fall der Verhinderung bestimmt das Leitungsorgan eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter. Soweit die Diakonie-Sozialstation mit anderen Trägern zusammenarbeitet, kann von diesen eine Vertreterin / einen Vertreter mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vereinigten Versammlung teilnehmen.

(3) Die Vereinigte Versammlung wird für vier Jahre gewählt und nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Scheidet ein Mitglied der Vereinigten Versammlung aus dem Leitungsorgan seiner Kirchengemeinde aus, endet damit auch die Mitgliedschaft in der Vereinigten Versammlung. Das betroffene Leitungsorgan benennt unverzüglich ein neues Mitglied.

(4) Die Pflegedienstleiterin / der Pflegedienstleiter der Diakonie-Sozialstation gehört mit beratender Stimme der Vereinigten Versammlung an.

(5) Die Vereinigte Versammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter. Die Vorsitzende / der Vorsitzende und seine Stellvertreterin / sein Stellvertreter sollen verschiedenen Gemeinden angehören. Die Vorsitzende / der Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertreterin / sein Stellvertreter, führt den Vorsitz im Geschäftsführenden Vorstand. Bei der Wahl des/der Vorsitzenden sind der Superintendent und die Vorsitzenden der Presbyterien des Trägerverbundes zu hören.

(6) Die Vereinigte Versammlung regelt alle Angelegenheiten der Diakonie-Sozialstation, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Sie überwacht den Geschäftsführenden Vorstand.

Zu den Aufgaben der Vereinigten Versammlung gehören insbesondere:

a) Feststellung des Wirtschafts- und Stellenplanes für die Diakonie-Sozialstation sowie Feststellung des Kostenbeteiligungsschlüssels nach § 8 Absatz 2 e).
b) Feststellung der Jahresrechnung und Vorschlag der Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes an den Kreissynodalrechnungsausschuß.
c) Berufung und Abberufung der Leiterin / des Leiters der Diakonie-Sozialstation.
d) Vorschlagsrecht und Beratung bei der Anstellung und Kündigung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, soweit diese Aufgaben nicht dem Geschäftsführenden Vorstand übertragen werden. Anstellung und Kündigung erfolgen durch die jeweiligen Leitungsorgane.
e) Erlaß von Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.
g) Vereinbarung und Festsetzung von Entgelten für Dienstleistungen der Diakonie-Sozialstation.
h) Abschluß von Verträgen mit Dritten über die Gestellung von Dienstkräften oder Dienstleistungen.
i) Aufstellung einer Geschäftsordnung.

(7) Für die Einladung, Verhandlung und Beschlußfassung der Vereinigten Versammlung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlußfassung der Presbyterien sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.

§ 5
Geschäftsführender Vorstand

(1) Zur Führung der laufenden Geschäfte und zur rechtlichen Vertretung der Diakonie-Sozialstation wird ein Geschäftsführender Vorstand gebildet. Er besteht aus der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der Vereinigten Versammlung, der Pflegedienstleiterin / dem Pflegedienstleiter der Diakonie-Sozialstation und einem von der Vereinigten Versammlung berufenen Gemeindeglied einer Trägerkirchengemeinde. Die/Der Vorsitzende und die Pflegedienstleiterin / der Pflegedienstleiter können durch ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter vertreten werden. Die Referentin / der Referent für Diakonie und die Leiterin / der Leiter des Verwaltungsamtes oder eine/ein von ihnen zu benennende/benennender Vertreterin/Vertreter gehören mit beratender Stimme dem Geschäftsführenden Vorstand an. Über die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen.

(2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung zeichnen die drei Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes unter Beidrückung des Siegels gem. § 3 Abs. 3 Verbandsgesetz. Bis zu zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes können durch die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bei der Zeichnung vertreten werden.

(3) Die Verwaltungsarbeit für die Diakonie-Sozialstation wird, soweit sie nicht von der Sache her der Pflegedienstleiterin / dem Pflegedienstleiter der Station obliegt, im Auftrag der Vereinigten Versammlung vom Verwaltungsamt des Kirchenkreises An der Agger erledigt.

§ 6
Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf Vorschlag der Vereinigten Versammlung von den jeweils örtlich zuständigen Kirchengemeinden für den Gesamtbereich der Station zur Dienstleistung in der Diakonie-Sozialstation angestellt bzw. entlassen. Ihr Verhältnis zur Diakonie-Sozialstation wird durch besonderen Vertrag geregelt.

(2) Die Dienstaufsicht über alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Diakonie-Sozialstation wird von der/dem Vorsitzenden des Geschäftsführenden Vorstandes wahrgenommen. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Diakonie-Sozialstation erhalten von der Vereinigten Versammlung eine Dienstanweisung.

§ 7
Leitung der Diakonie-Sozialstation

(1) Die fachliche Leitung der Diakonie-Sozialstation wird einer geeigneten Pflegefachkraft übertragen, die die Anforderungen für Leitungskräfte ambulanter Pflegedienste erfüllt und über Erfahrung in der ambulanten Betreuung verfügt.

(2) Sie ist zuständig für den Einsatz des Personals und den geordneten Arbeitsablauf in der Station. Insbesondere stellt sie den Dienst- und Einsatzplan auf, regelt den Sonntags- und Nachtdienst, sowie die Vertretung bei Urlaub und Krankheit. Ihr obliegt die regelmäßige Durchführung von Dienstbesprechungen mit den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern. Ferner sorgt sie für die Abhaltung von Kursen in der häuslichen Krankenpflege. Sie unterhält die notwendigen Kontakte zu Krankenhäusern, Alteneinrichtungen, Ärztinnen/Ärzten, Krankenkassen, Behörden und sonstigen Stellen, die mit der Diakonie-Sozialstation zusammenarbeiten.

§ 8
Kosten, Haushalt

(1) Für die Diakonie-Sozialstation ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung die Planeinnahmen und die voraussichtlichen Kosten anschaulich darstellt. Der Haushalt der Diakonie-Sozialstation wird durch das Verwaltungsamt des Kirchenkreises An der Agger verwaltet.

(2) Die Kosten der Diakonie-Sozialstation werden finanziert aus:

a) Vergütungen von Dienstleistungen durch Versicherungsträger (Krankenkassen, Träger der Pflegeversicherung und der Rentenversicherung etc.), Träger der Sozialhilfe, Selbstzahler und die Kirchengemeinden des Trägerverbundes.
b) Zuschüssen des Landes Nordrhein-Westfalen.
c) Zuschüssen von kommunalen Körperschaften.
d) Spenden und anderen freiwilligen Beiträgen.
e) Eigenmitteln der Träger in Form von Haushaltszuschüssen.

(3) Für die Diakonie-Sozialstation ist eine angemessene interne Revision zu gewährleisten.

§ 9
Dauer des Trägerverbundes

Der Trägerverbund wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung aller beteiligten Körperschaften.
Jede Körperschaft kann ihre Mitgliedschaft im Trägerverbund mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende kündigen. Änderungen dieser Satzung bedürfen der beschlußmäßigen Zustimmung der Leitungsorgane aller angeschlossenen Körperschaften sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Beschlußfassung durch die beteiligten Leitungsorgane und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Reichshof, den 14. März 1997

(Siegel) Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Denklingen
gez. Unterschriften

Reichshof, den 28. März 1997

(Siegel) Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Drespe
gez. Unterschriften

Reichshof, den 14. März 1997

(Siegel) Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Eckenhagen
gez. Unterschriften

Reichshof, den 19. März 1997

(Siegel) Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Heidberg
gez. Unterschriften

Morsbach, den 22. März 1997

(Siegel) Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Holpe
gez. Unterschriften

Nümbrecht, den 4. April 1997

(Siegel) Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Marienberghausen
gez. Unterschriften

Nümbrecht, den 11. Februar 1997

(Siegel) Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Nümbrecht
gez. Unterschriften

Reichshof, den 26. Februar 1997

(Siegel) Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Odenspiel
gez. Unterschriften

Waldbröl, den 12. Februar 1997

(Siegel) Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Waldbröl
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 3. Juni 1997

(Siegel)
Nr. 15226

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Empfehlungen zur Führung von Betreuungen, Vormundschaften und Pflegschaften durch Vereine und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, hier: Grundsätze zur Ausgestaltung des Dienstverhältnisses zwischen Verein und Vereinsbetreuer

Nr. 15698 Az. 12-6-4 Düsseldorf, 16. Juni 1997

Die Grundsätze zur Ausgestaltung des Dienstverhältnisses zwischen Verein und Vereinsbetreuer, KABl. 1992, S. 80, werden wie folgt geändert:

Ziffer 4, 2. Spiegelstrich
- nach „insbesondere gemäß 1908 f BGB)" wird ergänzt „z. B. Akteneinsicht".

Ziffer 4, 3. Spiegelstrich wird ersatzlos gestrichen.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Nr. 13959 Az. 11-5-5 Düsseldorf, 2. Juni 1997
Köln-Deutz/Poll

Kirchengemeinde: Köln-Deutz/Poll

Kirchenkreis: Köln-Mitte

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll



Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Dörrenbach mit der Evangelischen Kirchengemeinde Werschweiler

Nach Anhören der Beteiligten wird mit deren Einverständnis auf Grund von Artikel 11 Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Absatz 1 b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Dörrenbach und die Evangelische Kirchengemeinde Werschweiler im Kirchenkreis St. Wendel werden vereinigt.

§ 2

Der Name der vereinigten Kirchengemeinden lautet: Evangelische Kirchengemeinde Dörrenbach.

§ 3

In der Evangelischen Kirchengemeinde Dörrenbach ist der Kleine Katechismus Dr. Martin Luthers in Gebrauch.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Mai 1997

Evangelische Kirche im Rheinland
(Siegel) Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordiniert:

Pfarrer z. A. Jochen Bachmann am 25. Mai 1997 in der Kirchengemeinde Styrum.

Pfarrer Jürgen Buchholz am 1. Juni 1997 in der Kirchengemeinde Aprath.

Pfarrer z. A. Jochen Denker am 1. Juni 1997 in der Kirchengemeinde Gruiten.

Pfarrer z. A. Matthias Döpp am 25. Mai 1997 in der Kirchengemeinde Kleve.

Pfarrerin z. A. Annegret Duffe am 1. Juni 1997 in der Kirchengemeinde Langenfeld.

Pfarrer z. A. Oliver Flader am 8. Juni 1997 in der Kirchengemeinde Köln.

Pfarrer z. A. Thomas Gerhold am 24. Mai 1997 in der Zionskirchengemeinde Düsseldorf.

Pfarrer z. A. Martin Großmann am 18. Mai 1997 in der Kirchengemeinde Leuscheid.

Pfarrerin z. A. Heike Lipski-Melchior am 1. Juni 1997 in der Kirchengemeinde Unterbarmen Ost.

Pfarrer z. A. Christoph Melchior am 1. Juni 1997 in der Kirchengemeinde Unterbarmen Ost.

Pfarrer im Probedienst Tom Peters am 25. Mai 1997 in der Kirchengemeinde Meckenheim.

Pfarrer im Probedienst Jörg Tummoszeit am 1. Juni 1997 in der Kirchengemeinde St. Augustin-Menden.

Pfarrer z. A. Martin Vahrenhorst am 8. Juni 1997 in der Kirchengemeinde Unterbarmen-West.

Pfarrerin im Probedienst Petra Vahrenhorst am 8. Juni 1997 in der Kirchengemeinde Unterbarmen-West.

Verlust der in der Ordination begründeten Rechte:

Bei dem ehemaligen Pastor im Sonderdienst Hans-Martin Grieper ist der Verlust der in der Ordination begründeten Rechte auf Grund von § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes eingetreten.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Pastor im Hilfsdienst Christof Bleckmann in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Hilfsdienst Jürgen Buchholz in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Hilfsdienst Joachim Dührkoop-Dülge in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor im Hilfsdienst Thomas Förster in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor im Hilfsdienst Frank Hartmann in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor im Hilfsdienst Christian Hohl in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Anja Humbert in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Soos in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragung einer Pfarrstelle:

Pfarrer Ulrich Soos mit Wirkung vom 1. Juni 1997 die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Daubhausen und Katzenfurt. Gemeindeverzeichnis S. 156.

Pfarrerin Anja Humbert mit Wirkung vom 1. April 1997 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Duisburg-Marxloh. Gemeindeverzeichnis S. 217.

Pfarrer Joachim Dührkoop-Dülge mit Wirkung vom 1. April 1997 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Norf-Nievenheim. Gemeindeverzeichnis S. 289.

Pfarrer Frank Hartmann die 11. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rheydt. Gemeindeverzeichnis S. 291.

Pfarrerin Dagmar Schwirschke und Pfarrer Dieter Schwirschke mit Wirkung vom 1. Juni 1997 die 8. Pfarrstelle des Stadtkirchenverbandes Köln (Gehörlosenseelsorge). Gemeindeverzeichnis S. 339.

Pfarrer Christof Bleckmann mit Wirkung vom 1. Juni 1997 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Langenfeld. Gemeindeverzeichnis S. 415.

Pfarrer Eberhard Höhmann mit Wirkung vom 1. Juni 1997 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Homberg. Gemeindeverzeichnis S. 427.

Pfarrer Jürgen Buchholz mit Wirkung vom 1. Juni 1997 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bergische Diakonie Aprath. Gemeindeverzeichnis S. 453.

Pfarrer Christian Hohl mit Wirkung vom 1. Juni 1997 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bübingen. Gemeindeverzeichnis S. 492.

Pfarrer Thomas Förster mit Wirkung vom 1. Juni 1997 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Solingen-Dorp. Gemeindeverzeichnis S. 541.

Freistellung:

Pfarrer Dr. Dr. Erich Dobberahn, Kirchengemeinde Elberfeld-Süd (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 1997. Gemeindeverzeichnis S. 240.

Pfarrerin Sylvia Engels, Kirchengemeinde Rheinberg (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 1997. Gemeindeverzeichnis S. 431.

Pfarrerin Angelika Oberbeckmann, Kirchengemeinde Walsum-Aldenrade (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juli 1997. Gemeindeverzeichnis S. 168.

Abberufen:

Studiendirektor Pfarrer Dr. Guy Willi Rammenzweig, Predigerseminar Essen, mit Wirkung vom 1. Juni 1997 gemäß § 49 Abs. 1 a Pfarrdienstgesetz.

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Dieter Hofmann, Alstaden, zum Superintendenten des Kirchenkreises Oberhausen.

Berufungen/Beamtenstellen:

Verwaltungsangestellter Markus Bretzke von der Kirchengemeinde Düsseldorf-Benrath, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd, in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchengemeinde-Sekretär.

Pastor Ralf Günther in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Hennef, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, eingerichtete Sonderdienststelle.

Landeskirchen-Amtmann Gerhard Jansen zum Landeskirchen-Amtsrat.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektor Wilfried Jerosch vom Kirchenkreis Essen-Nord zum Kirchenverwaltungs-Amtmann. Gemeindevezeichnis S. 259.

Pastorin [redacted] in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Michaelshoven beim Diakoniewerk Coenaculum Köln e.V., Kirchenkreis Köln-Süd, eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastor im Hilfsdienst Johannes Nattland in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Neviges, Kirchenkreis Niederberg, eingerichtete Sonderdienststelle.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Gabriele Nikodem in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Düsseldorf-Nord eingerichtete Sonderdienststelle.

Lehrerin i.K. Maike Nowottny-Thiessen vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg zur Studienrätin i.K.

Landeskirchen-Amtsrat Rüdiger Rentzsch zum Landeskirchen-Oberamtsrat.

Pfarrer im Probedienst Winfried Schön in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Landjugendakademie Altenkirchen eingerichtete Sonderdienststelle.

Pfarrerin im Probedienst Ulrike Sünner in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Krefeld eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchengemeinde-Amtsrat Bernd Weyrauch von der Kirchengemeinde Mettmann, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, zum Kirchengemeinde-Oberamtsrat. Gemeindeverzeichnis S. 177.

Entlassungen:

Pfarrerin Esther Göpfert-Roick nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Juni 1997.

Pfarrerin Elisabeth Müller nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Mai 1997.

Pfarrer Erik Schumacher nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Juni 1997.

Versetzungen/Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrerin Margot Andrée, Kirchenkreis Barmen (4. Pfarrstelle) mit Wirkung vom 1. August 1997. Gemeindeverzeichnis S. 120.

Landeskirchenrat Dr. Karl Graffmann zum 1. Juli 1997.

Kirchenoberverwaltungsrat Wilfried Bauer vom Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld, Kirchenkreis Elberfeld, zum 1. August 1997. Gemeindeverzeichnis S. 231/238.

Landeskirchen-Amtsrat Friedhelm Brod vom Landeskirchenamt zum 1. August 1997.

Pfarrer i.W. Gottfried Busch zum 1. Juni 1997.

Pfarrer Helmut Demmer, Landespfarrer für die Aus- und Fortbildung der Vikariatsmentorinnen und -mentoren, mit Wirkung vom 1. Juli 1997. Gemeindeverzeichnis S. 24.

Pfarrer Klaus-Joachim Horn, Kirchengemeinde Aachen, Gemeindebereich 1 (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 14. Juni 1997. Gemeindeverzeichnis S. 87.

Pfarrer Fredi Meier, Kirchengemeinde Niederwörresbach, mit Wirkung vom 1. August 1997. Gemeindeverzeichnis S. 137.

Pfarrer Hellmut Richter, Kirchenkreis Saarbrücken (13. kreiskirchliche Pfartstelle für die Erteilung Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen) mit Wirkung vom 1. August 1997. Gemeindeverzeichnis S. 491.

†

Also hat Gott die Welt geliebt, daß er seinen eingeboren Sohn gab, damit alle, die an ihn glauben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben.
Johannes 3, 16

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i. R. Berthold Kroehnert am 13. März 1997 in Rees, zuletzt Pfarrer in Walsum-Aldenrade, geboren am 19. Oktober 1908 in Katrinigkeiten/Ostpreußen, ordiniert am 4. Oktober 1936 in Königsberg.

Pfarrer i. R. August Heinrich Wilhelm Unger am 10. Mai 1997 in Lübbecke, zuletzt Pfarrer in Kettwig, geboren am 22. August 1908 in Fabbenstedt (Espelkamp), ordiniert am 6. Juni 1938 in Kaiserswerth.

Pfarrstellenerrichtung:

Beim Gemeindeverband Neuss ist mit Wirkung vom 1. Mai 1997 eine 1. Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge errichtet worden.

Pfarrstellenaufhebungen:

In der Kirchengemeinde Biskirchen, Kirchenkreis Braunfels, ist mit Wirkung vom 1. Juli 1997 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 155.

In der Kirchengemeinde Elberfeld-Südstadt, Kirchenkreis Elberfeld, wird mit Wirkung vom 1. August 1997 die 1. Pfarrstelle aufgehoben. Gemeindeverzeichnis S. 240.

In der Kirchengemeinde Essen-Holsterhausen, Kirchenkreis Essen-Mitte, ist mit Wirkung vom 1. Juli 1997 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 256.

In der Kirchengemeinde Eschweiler, Kirchenkreis Jülich, ist mit Wirkung vom 16. Juni 1997 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 309.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Elberfeld-West in Wuppertal, Kirchenkreis Elberfeld, ist zum 1. Oktober 1997 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde sind der Kleine Katechismus D. Marin Luthers und der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Diese Pfarrstelle ist dem lutherischen Bekenntnis verbunden. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 241. Bewerbungen sind bis spätestens 31. August 1997 an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Elberfeld, Platz der Republik 26, 42107 Wuppertal, zu richten.

Die neu errichtete 1. Pfarrstelle (für Krankenhausseelsorge) des Gemeindeverbandes Neuss, Kirchenkreis Gladbach, ist sofort mit der Auflage, daß die Besetzung nur im eingeschränkten Dienstverhältnis mit 50 % möglich ist, auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 287. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die 23. Verbandspfarrstelle für das Berufsschulpfarramt des Stadtkirchenverbandes Köln ist zum 1. Februar 1998 mit der Auflage, daß die Besetzung nur im eingeschränkten Dienst mit 50 % möglich ist, auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 341. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

In der Kirchengemeinde Bickendorf, Kirchenkreis Köln-Nord, ist zum 1. September 1997 oder später die 1. Pfarrstelle (Dienstumfang: 50 %) durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Im Kernbereich der Gemeinde gibt es ein ständig wachsendes Gebiet von Neubaubereichen mit hoher sozialer Belastung. Vor drei Jahren wurde unter der Überschrift „Ökumenische Gemeindeerneuerung" ein neuer Weg von Gemeindearbeit begonnen. Die Gemeinde sucht für ihr Team von Pfarrerinnen/Pfarrern jemanden, der in diesem Bereich die pfarramtliche Versorgung übernimmt. Die Kirchengemeinde befindet sich in einem Umbruchprozeß. In den nächsten Jahren ist mit einer weiteren Stellenveränderung zu rechnen. Bis dahin ergeben sich folgende Aufgabenschwerpunkte: Mitarbeit im Predigtverbund; Einbeziehung der Arbeit im ökumenischen Begegnungscafé; Konfirmandenarbeit. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luther in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 354. Bei der Wohnungssuche sind wir ggf. gerne behilflich. Nähere Auskünfte erteilen die Presbyteriumsvorsitzende, Frau Ute Hülser, Telefon 02 21 / 50 25 42, und die stellv. Vorsitzende, Frau Pfarrerin Angelika Wagner, Telefon 02 21 / 5 30 58 88. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Nord, Mgliostraße 27, 50823 Köln, an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Bickendorf zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Köln-Zollstock, Kirchenkreis Köln-Süd, ist zum 1. November 1997 im eingeschränkten Dienst (50 %) durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Zollstock ist keine City-, aber eine Großstadtgemeinde mit 3.400 Gemeindegliedern, einem geräumigen Gemeindezentrum, in dem sich auch die Gottesdienststätte befindet sowie einer zweigruppigen Kindertagesstätte. Eine Aufteilung in Pfarrbezirke wurde schon vor längerer Zeit zugunsten einer Funktionalisierung der Arbeitsgebiete aufgegeben. Wir können uns gut vorstellen, daß gemeinsam mit dem Pfarrer auf der 2. Pfarrstelle eine Pfarrerin in unserer Gemeinde ihren Dienst tut. Die über die Grundaufgaben hinausgehenden Tätigkeiten und Dienste sollen arbeitsteilig so versehen sein, daß Raum für Kreativität und spezifische Begabungen bleibt und für die gemeinsame Arbeit der engagierten haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie der Pfarrstelleninhaber für den eingeschränkten Dienst eine faire Grundlage bietet. In der Gemeinde ist der Unionskatechismus in Gebrauch. Eine vergleichsweise preiswerte Dienstwohnung (100 qm) wird zur Verfügung gestellt. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 378. Auskünfte geben M. Schmithals, stellv. Vorsit-

zende des Presbyteriums, Telefon (02 21) 3 60 48 45 und Pfarrer Gerhard Johenneken, Telefon (02 21) 93 64 36 20. Bewerbungen sind innerhalb der nächsten drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über die Superintendentin des Kirchenkreises Köln-Süd, Comesstraße 45, 50321 Brühl, an das Presbyterium der Kirchengemeinde Köln-Zollstock zu richten.

Die Regionalpfarrstelle im Gemeindedienst für Weltmission (GfW) der Region Köln-Bonn ist neu zu besetzen. Sie wird getragen von derzeit sechs Kirchenkreisen im Raum Köln-Bonn in Zusammenarbeit mit der United Evangelical Mission (UEM/VEM) und der Evangelischen Kirche im Rheinland. Der Dienstsitz ist Siegburg. Gesucht wird zum 1. Oktober 1997 oder später eine Pfarrerin oder ein Pfarrer (Stellenteilung ist möglich). Über die Bewerbung von Frauen würden wir uns freuen. Die Berufung erfolgt für einen Zeitraum von acht Jahren. Die Arbeit der Regionalpfarrstelle geschieht derzeit in Kooperation mit einer Pastorin im Sonderdienst und wird von einem Kuratorium begleitet. Der GfW soll durch Mitarbeit in Gemeinden, Kirchenkreisen, Ausschüssen und ökumenischen Gruppen die missionarische Dimension und ökumenische Weite der Kirche am Ort entdecken und stärken; zu einem ganzheitlichen Verständnis von Mission, Ökumene und kirchlichem Entwicklungsdienst in der Region beitragen und ein entsprechendes Engagement fördern; den konziliaren Prozeß für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung unterstützen. Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber sollte Erfahrungen in praktischer Gemeinde- und Ökumenearbeit mitbringen; möglichst auch ökumenische Erfahrungen im Ausland gemacht haben; in der Lage sein, sich auf unterschiedliche Gemeinden und Gruppen einzustellen; Fähigkeiten zu konzeptioneller und organisatorischer Arbeit besitzen; Englisch und nach Möglichkeit eine zweite Fremdsprache beherrschen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 508. Anfragen richten Sie bitte an die Vorsitzende des Kuratoriums, Herrat Boström, Telefon (02 21) 12 35 25 oder Pastor i. S. Wiebke Naumann, Telefon (0 22 41) 6 76 01 bzw. (02 28) 65 91 93. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitte bis zum 15. August 1997 an den Superintendenten des Kirchenkreises An Sieg und Rhein, Dr. R. Stuhlmann, Zeughausstraße 7-9, 53721 Siegburg.

Stellenausschreibungen:

Die Kirchengemeinde Hilden sucht für den Dienst am Gemeindezentrum Friedenskirche eine(n) Kirchenmusiker(in) für eine B-Stelle. An den drei anderen Gemeindezentren der Gemeinde gibt es eine A-, eine B- und eine C-Stelle. Die Friedenskirche ist ausgestattet mit einer Strutz-Orgel (2manualig, 22 Register), einem Flügel und einem Klavier. Für die ausgeschriebene Stelle wünschen wir uns einen Menschen, der Freude daran hat, durch sein Wirken dem Erhalt und weiteren Aufbau eines lebendigen Gemeindelebens zu dienen. Dazu gehören für uns die musikalische Gestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen; die Leitung des Chors und der bestehenden Flötenkreise; der Aufbau eines Kinder-, Jugend- oder Gospelchores und eines Gitarrenkreises; die kirchenmusikalische Begleitung der Kindergartenarbeit; die Förderung kirchenmusikalischer Begabungen in der Gemeinde. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 30. August 1997 an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Pickshaus, Markt 18, 40721 Hilden.

Die Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll sucht zum 1. Oktober 1997 oder später eine/n hauptamtliche/n Kirchenmusiker/in (30 Wochenstunden) zur Wiederbesetzung der B-Kirchenmusikerstelle. Wegen der angespannten Finanzsituation muß die Stelle zunächst auf fünf Jahre befristet werden. Die Gemeinde strebt jedoch ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis an. Zu den Aufgaben gehören u. a.: Gottesdienste und Amtshandlungen an zwei Predigtstätten; Weiterführung des Kirchenchores und der musikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen; Singen im Kindergarten. Vorhandene Instrumente: 1 Peter-Orgel (II/27), 1 Orgelpositiv (I/4), mehrere Klaviere, großes Orff-Instrumentarium, 1 Keyboard, diverse Blockflöten und ein umfangreicher Notenbestand. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich. Bewerbungen richten Sie bitte umgehend an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll, Mathildenstraße 30, 50679 Köln. Nähere Auskünfte erteilen gerne der bisherige Kantor Chr. Kunze, Telefon (02 21) 8 30 73 13, und Pfarrerin Gabriele Spieker, Telefon (02 21) 83 36 45.

Die Kirchengemeinde Köln-Riehl sucht zum 1. August 1997 eine(n) evangelische(n) B-Kirchenmusiker(in), (20 Wochenstunden). Zu den Aufgaben gehören: Organistendienst an zwei Predigtstellen; die Mitwirkung bei Amtshandlungen, Schul- und Kindergartengottesdiensten; die Leitung des Kirchen- und Kinderchores; der Aufbau eines Jugendchores ist erwünscht; die Mitwirkung bei Gemeindeveranstaltungen; gelegentliche Durchführung von Kirchenmusiken. In der Gemeinde sind eine 2manualige Peter-Orgel mit 19 Registern, eine 2manualige Peter-Orgel mit 11 Registern, eine 1manualige Sauer-Orgel mit 6 Registern, zwei Klaviere, ein E-Piano und Orff-Instrumente vorhanden. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich. Weitere Auskünfte erteilt Pfarrer Strasmann, Telefon (02 21) 76 63 33. Bewerbungen bitte an: Ev. Kirchengemeinde Köln-Riehl, Stammheimer Straße 22, 50735 Köln, Telefon (02 21) 76 99 61, Fax (02 21) 7 60 74 28.

Da unsere bisherige Stelleninhaberin das Studium zur A-Musikerin aufgenommen und darum gekündigt hat, sucht die Johanneskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr eine(n) B-Kirchenmusiker(in), (75 %-Stelle). Wenn Sie kontaktfreudig sind und die vielfältigen Möglichkeiten kirchenmusikalischer Arbeit in einer Gemeinde nutzen wollen, sind Sie bei uns richtig. Traditionelle Kirchenmusik ist bei uns ebenso wichtig wie die Bekanntschaft mit neuem Liedgut. Familiengottesdienste finden monatlich statt. Wir sind eine Gemeinde am Rande der Mülheimer Innenstadt mit ca. 6.300 Gemeindegliedern (zwei Pfarrstellen). Zu den Aufgaben des/der Kirchenmusikers/in gehören: Orgelspiel im Gottesdienst (eine Predigtstätte), bei Amtshandlungen und in Schulgottesdiensten (Schuke-Orgel von 1970, zwei Manuale, 24 Register); Gottesdienst im Altenheim (14tg.); Leitung von Kantorei, Kinderchor und Bläserchor; musikalische Begleitung bei Gemeindeveranstaltungen. Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bis zum 15. August 1997 an das Presbyterium der Ev. Johanneskirchengemeinde, z. Hd. des Vorsitzenden, Althofstraße 9, 45468 Mülheim an der Ruhr. Auskunft erteilt: Pfarrer Helmut Kämpgen, Vorsitzender des Presbyteriums, Telefon (02 08) 47 66 60, Pfarrerin Tietsch-Lipski, Telefon (02 08) 76 31 44, D. Tolzmann, bisherige Stelleninhaberin, Telefon (02 08) 38 05 32.

Stellenausschreibung:
(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Beim Kirchenkreis Oberhausen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle des Verwaltungsleiters bzw. der Verwaltungsleiterin zu besetzen. Die Verwaltung des Kirchenkreises und der kreiskirchlichen Einrichtungen, zentrale Kassen- und Personalverwaltung als Dienstleistung für Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen bilden die Arbeitsschwerpunkte der Kirchenkreisverwaltung, Zuarbeit Kreissynodalvorstand und Superintendent sowie Fortschreibung und Weiterentwicklung eines dienststellenübergreifenden Verwaltungskonzeptes stellen die derzeitigen Arbeitsschwerpunkte der Verwaltungsleitung dar. Die Stelle ermöglicht selbständiges Arbeiten in einem engagierten und motivierten Team und bietet den notwendigen Gestaltungsspielraum. Dies erfordert ein hohes Maß an Eigeninitiative und Flexibilität, Einsatz- und Verantwortungsbereitschaft. Neben der Zugehörigkeit zur Ev. Kirche sind die Zweite Verwaltungsprüfung, vielseitige und umfassende Fachkenntnisse ebenso unverzichtbar wie Kenntnisse und praktische Erfahrungen im EDV-Einsatz in einer modernen Verwaltung. Die Stelle ist mit A 13+ bewertet. Bewerbungen sind bis zum 15. August 1997 an den Superintendenten des Kirchenkreises Oberhausen, Marktstraße 152, 46045 Oberhausen, zu richten.

Literaturhinweise

Festschrift 150 Jahre Wiederherstellung, 140 Jahre Simultangebrauch des Altenberger Doms. 28. und 29. Juni 1997. Ökumenisches Gemeindefest der evangelischen und katholischen Kirchengemeinde Altenberg. Hrsg.: Ökumenerat d. ev. und kath. Kirchengemeinden Altenberg. Odenthal-Altenberg 1997. 101 S., Abb.

Johannes Dahl: **Die evangelische Kirche zu Hilgenroth.** Einführung in das Bauwerk und dessen Geschichte nebst einer kleinen Chronik der Kirchengemeinde, der Pfarrerliste und einer kleinen Dokumentation über die Renovierung von 1996/97. Hrsg. im Selbstverl. d. Ev. Kirchengemeinde Hilgenroth, 1997. 63 S., Abb.

Festschrift 30 Jahre Auferstehungskirche – 20 Jahre Kleiderstube. Sonderausgabe des Gemeindebriefs zum 25. Mai 1997. Evangelische Kirchengemeinde Königswinter, 1997. 48 S., Abb.

Sigrid Lekebusch: **Unterbarmer Gemeindegeschichte 1964-1997.** Hrsg. von den vier Vereinigt-evangelischen Gemeinden in Unterbarmen zum 175jährigen Jubiläum. Wuppertal 1997. 245 S., Abb., Karte

Die Evangelische Kirche Essen-Werden: Restaurierung 1987-1997. Festschrift zur Wiedereröffnung am Sonntag Cantate 27. April 1997. Hrsg. vom Presbyterium d. Evangelischen Kirchengemeinde Werden, 1997. 48 S., Abb.

Festschrift zur Verleihung der Ehrendoktorwürde (Dr. phil. h.c.) an Herrn D. Peter Beier, Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland. Duisburg, 18. Mai 1995. Im Auftr. d. Fachbereichs 1 d. Gerhard-Mercator-Universität Gesamthochschule Duisburg, hrsg. von Folkert Rickers. Duisburg 1997. 43 S., Abb.

Helmut Ackermann: **Joachim Neander.** Sein Leben, seine Lieder, sein Tal. Mit einem Beitrag von Oskar Gottlieb Blarr. Düsseldorf: Grupello-Verlag 1997. 94 S., Abb. – Der Autor legt eine stark überarbeitete Fassung seines zuerst 1980 erschienenen Titels vor

Deutsches Zentralverzeichnis Gruppenunterkünfte und -fahrten. 1997-1998 mit kleinem Europateil. 191 S., 25,– DM, Buch u. Diskette 50,– DM. Bezug: Redaktion Vademecum, Auf dem Dörnchen 6, 51580 Reichshof-Fahrenbeg, Fax (0 22 61) 5 96 78.

Gesuch

Die Kirchengemeinde Hamm/Sieg sucht eine gebrauchte Truhenorgel für die Gottesdienste im Gemeindehaus und als Continuo-Instrument. Unsere Preisvorstellung: 15.000,– DM. Für Nachfragen stehen jederzeit zur Verfügung: Kantor A. Runge, Telefon (0 26 82) 30 35, Pfarrer J. Schaal, Telefon (0 26 82) 33 20.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (PLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 45,– DM. Einzelexemplar 4,50 DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.